



REPUBLIK ÖSTERREICH
Parlamentarische
Bundesheerkommission

JAHRESBERICHT 2021

PARLAMENTARISCHE BUNDESHEERKOMMISSION



PARLAMENTARISCHE BUNDESHEERKOMMISSION

JAHRESBERICHT 2021



Impressum: Erscheint gem. § 11 Abs. 4 der Geschäftsordnung der Parlamentarischen Bundesheerkommission iVm § 4 Abs. 5 (Verfassungsbestimmung) Wehrgesetz 2001 einmal jährlich.

Für den Inhalt verantwortlich: Amtsführender Vorsitzender Abg.z.NR Mag. Friedrich Ofenauer und die Vorsitzenden Abg.z.NR Robert Laimer und Abg.z.NR Dr. Reinhard Bösch.

Büro: 1090 Wien, Roßauer Lände 1
Tel.: +43 50201 10-21050, +43 1 3198089
E-Mail: bundesheer.beschwerden@parlament.gv.at

Fotos: Parlamentsdirektion: Photo Simonis
Parlamentarische Bundesheerkommission
Bundesministerium für Landesverteidigung: Heeresbild- und Filmstelle, TherMilAk

Druck: Heeresdruckzentrum, 1030 Wien 22-00497



Inhaltsverzeichnis

Vorwort des Präsidiums.....	4
I Präsidium der Parlamentarischen Bundesheerkommission 2021	6
II Parlamentarische Bundesheerkommission 2021.....	7
III Aufgaben.....	10
III.1 Funktionsperiode	10
III.2 Büro der Parlamentarischen Bundesheerkommission.....	11
III.3 Wer kann sich beschweren?.....	11
III.4 Jahresbericht	12
IV Tätigkeit	12
IV.1 Eckdaten.....	13
IV.2 Amtswegige Prüfverfahren	13
IV.3 Tätigkeit gemäß § 21 Abs. 3 Wehrgesetz 2001	14
V Beispiele für Beschwerdefälle / amtswegige Prüfungen	14
V.1 Unangebrachte Ausdrucksweisen	14
V.2 Mängel bei der Unterbringung	14
V.3 Organisatorische Mängel.....	14
V.4 Militärärztliche Betreuung und militärärztliche Einschränkungen	15
V.5 Nicht einsichtige Gestaltung dienstlicher Maßnahmen.....	15
V.6 Disziplinar- und Strafrechtsangelegenheiten	15
VI Prüfbesuche der Parlamentarischen Bundesheerkommission	16
VI.1 Prüfbesuch zu den Verpflegungssystemen beim Bundesheer	16
VI.2 Prüfbesuch an der Heeresunteroffiziersakademie.....	21
VI.3 Prüfbesuch an der Theresianischen Militärakademie	23
VI.4 Prüfbesuch beim sihpol AssE/Migr MilKdo B.....	27
VI.5 Prüfbesuch beim Jagdkommando	28
VII Weitere Themen.....	30
VII.1 Jahresbericht 2020	30
VII.2 Tagung der Parlamentarischen Bundesheerkommission	30
VII.3 Jahresempfang 2021	30
VII.4 Miliz.....	31
VIII Internationale Zusammenarbeit	33
VIII.1 Internationaler Workshop in Berlin.....	33
VIII.2 Internationale Konferenz der Ombudsinstitutionen für die Streitkräfte	34
VIII.3 Zusammenarbeit von Ombudsinstitutionen für die Streitkräfte	34
IX Anhang.....	35
IX.1 Statistische Übersicht zu Beschwerden.....	36
IX.2 Rechtsgrundlagen.....	39
IX.3 Abschlussdokumente zur 13ICOAF.....	51
IX.4 Bildteil	57



Vorwort des Präsidiums

Leistungen Das Bundesheer ist aus verfassungsrechtlichen, demokratiepolitischen und rechtsstaatlichen Gründen unverzichtbar. Abgesehen von den Normaufgaben des Bundesheeres im Rahmen der umfassenden Landesverteidigung betraf die Tätigkeit im Berichtsjahr zusätzlich unter anderem die pandemiebedingten Assistenzeinsätze und Unterstützungsleistungen für die Gesundheitsbehörden, die sicherheitspolizeilichen Assistenzeinsätze/Migration sowie der Objektschutz in Wien, die Hilfeleistungen bei Naturkatastrophen, wie zum Beispiel beim Waldbrand im Rax-Gebiet sowie die Teilnahme an internationalen Einsätzen in 14 Missionen weltweit. Unser Dank gilt den Leistungen der Soldatinnen und Soldaten.

Personalstruktur Die Personalstruktur beim Kader ist angespannt. Die zahlreichen Pensionsabgänge in den nächsten Jahren führen trotz eines nach wie vor guten Personalzulaufs bereits jetzt in Teilbereichen zu einem Verlust an Know-how und zu Kapazitätsengpässen. Der Anteil der Soldatinnen beträgt 4%.

Auch die Einführung einer „Freiwilligenprämie“ für Milizübungen oder einer „Kaderausbildungsprämie“ für Soldaten, die eine Milizkaderausbildung bereits während des Grundwehrdienstes beginnen, konnte die Personalsituation der Miliz noch nicht nachhaltig verbessern und ist das Personaldefizit nach wie vor prekär. Beispielsweise kann der Gesamtbedarf in der Einsatzorganisation im Offiziers- und Unteroffiziersbereich etwa nur zur Hälfte abgedeckt werden. Damit der gebotene Personalaufwuchs in ausreichendem Ausmaß gelingt, ist die Personalwerbung zu intensivieren.

Verpflegung Die Parlamentarische Bundesheerkommission unterstützt die Ziele des BMLV für gesunde und saisonale Lebensmittel aus regionaler Herkunft, aus biologischer Landwirtschaft und die Reduzierung von Fertigprodukten. Zur Erreichung einer autarken Versorgung leisten die Truppenküchen mit den Verpflegungssystemen Cook & Chill und Cook Hold & Serve ihren Beitrag für ein zukunftsfähiges Heer.

Medienkompetenz Die steigende Social-Media-Nutzung in der Gesellschaft beeinflusst immer stärker das dienstliche Umfeld der Soldatinnen und Soldaten. Die Parlamentarische Bundesheerkommission regt an, die Medienkompetenz von Soldatinnen und Soldaten zu stärken. Dabei ist das Augenmerk nicht nur auf die Einhaltung der Sicherheits- und Geheimhaltungsbestimmungen sowie der datenschutzrechtlichen Vorgaben zu legen, sondern muss auch auf die möglichen Auswirkungen von „gedankenlos“ ins Netz gestellten Videos hingewiesen werden.



Budget Zum dritten Mal in Folge ist das Verteidigungsbudget gestiegen und beträgt aktuell mehr als 2,7 Milliarden Euro. Diese Steigerungen bilden die Basis, um, vor dem Hintergrund eines immer komplexer werdenden Risikobildes, das Bundesheer – unter Beachtung der verfassungsmäßigen Aufgaben – zu einer modernen Armee weiterzuentwickeln. Nur mit einer kontinuierlichen Budgetsteigerung können die Investitionserfordernisse des Bundesheeres erfüllt werden, auch unter Beachtung der Inflationsrate.

Dem Parlament und dem Bundesministerium für Landesverteidigung wird für die gute Zusammenarbeit gedankt.

Wien, 31. Jänner 2022

Das Präsidium der Parlamentarischen Bundesheerkommission

Abg.z.NR	Abg.z.NR	Abg.z.NR
Robert Laimer	Mag. Friedrich Ofenauer	Dr. Reinhard Bösch
Vorsitzender	Amtsführender Vorsitzender	Vorsitzender

I Präsidium der Parlamentarischen Bundesheerkommission 2021

Funktionsperiode vom 1. Jänner 2021 bis 31. Dezember 2026



Vorsitzender Abg.z.NR Mag. Friedrich Ofenauer

Amtsführender Vorsitzender PBHK seit 1. Jänner 2021



Vorsitzender Abg.z.NR Robert Laimer

Vorsitzender PBHK seit 1. Jänner 2021



Vorsitzender Abg.z.NR Dr. Reinhard Bösch

Amtsführender Vorsitzender PBHK vom 1. Jänner 2019 bis 31. Dezember 2020

Vorsitzender PBHK vom 21. Jänner 2015 bis 31. Dezember 2018 und seit 1. Jänner 2021



II Parlamentarische Bundesheerkommission 2021

Präsidium:

Abg.z.NR Mag. Friedrich Ofenauer, amtsführender Vorsitzender	ÖVP
Abg.z.NR Robert Laimer, Vorsitzender	SPÖ
Abg.z.NR Dr. Reinhard Bösch, Vorsitzender	FPÖ

Mitglieder:

Abg.z.NR Mag. Michael Hammer	ÖVP
Abg.z.NR Ing. Manfred Hofinger	ÖVP
Abg.z.NR Norbert Sieber	ÖVP
Klubreferent Mag. Helmut Brandl	ÖVP
Abg.z.NR a.D. Mag. Gisela Wurm	SPÖ
Klubsekretär Christian Schiesser	SPÖ
Abg.z.NR Ing. Mag. Volker Reifenberger	FPÖ
Abg.z.NR David Stögmüller	GRÜNE
LAbg. Nikolaus Kunrath	GRÜNE
BM a.D. Dr. Friedhelm Frischenschlager	NEOS

Ersatzmitglieder:

Abg.z.NR Johann Höfinger	ÖVP
Abg.z.NR Mag. Maria Smodics-Neumann	ÖVP
Abg.z.NR Mag. Romana Deckenbacher	ÖVP
Abg.z.NR Andreas Minnich	ÖVP
Dr. Franz Pietsch	ÖVP
Abg.z.NR Petra Wimmer	SPÖ
Jasmin Puchwein	SPÖ
LAbg. Mag. Marcus Schober	SPÖ
StS a.D. Abg.z.NR MMag. DDr. Hubert Fuchs	FPÖ
Abg.z.NR Mag. Gerhard Kaniak	FPÖ
Abg.z.NR Mag. Eva Blimlinger	GRÜNE
Abg.z.NR a.D. StR Tanja Windbüchler-Souschill, MSc	GRÜNE
Mag. Erwin Gartler, MBA, MPA, MSc	NEOS

Beratende Organe:

GenSekt Mag. Dieter Kandlhofer (seit 1.7.2021)
Gen Mag. Robert Brieger, Chef des Generalstabes
MinR Dr. Eduard Hauser, Leiter Sektion I (bis 30.6.2021)
Bgdr Dr. Dr. Sylvia Sperandio, MBA, Leiterin MilGesW



Büro der Parlamentarischen Bundesheerkommission:

MinR Mag. Karl Schneemann, Leiter BürPBHK

R Mag. Alexander Höllmüller (seit 1.8.2021)

Kmsr Mag. Petra Neuhauser

ADir RgR Sabine Gsaxner (bis 15.3.2021)

Kntlr Daniela Horvath, BA (10.5.2021 bis 5.12.2021 dzgt.)

ORev Larissa Pollak

FOInsp Ernst Kiesel

AAss Georg Buchberger

**Die Parlamentarische Bundesheerkommission trauert um den
am 10. November 2021 verstorbenen
Abg.z.NR a.D. Otto Pendl**



Amtsführender Vorsitzender PBHK vom 21. Jänner 2015 bis 31. Dezember 2016

Vorsitzender PBHK vom 1. Jänner 2017 bis 31. Dezember 2020

Mitglied PBHK vom 27. November 2013 bis 31. Dezember 2014

Otto Pendl war als Nationalratsabgeordneter aufgrund der jahrzehntelangen Erfahrung in der Sicherheits- und Verteidigungspolitik und seiner breit aufgestellten Expertisen – über die Parteigrenzen hinweg – ein verlässlicher Kollege, Kamerad und Verhandlungspartner mit Handschlagqualität.

Dem Bundesheer war er als langjähriger Vorsitzender der Parlamentarischen Bundesheerkommission stets ein hochgeschätzter Förderer und Unterstützer, dem das Wohl der Soldatinnen und Soldaten immer das wichtigste Anliegen war.

Mit ihm hat Österreich eine große Persönlichkeit verloren!

III Aufgaben

Die Parlamentarische Bundesheerkommission wurde 1955 mit der Gründung des Bundesheeres als demokratisch legitimiertes Kontrollorgan des Nationalrates eingerichtet. Gesetzliche Grundlagen der Kommission sind die §§ 4 und 21 Abs. 3 Wehrgesetz 2001 sowie §§ 20a, 29 Abs. 2 lit k und 87 Abs. 4 Geschäftsordnungsgesetz des Nationalrates 1975.

Weitere Informationen: <https://www.parlament.gv.at/WWER/PBK/>

III.1 Funktionsperiode

Eine Funktionsperiode der Parlamentarischen Bundesheerkommission beträgt gemäß § 4 Wehrgesetz 2001 sechs Jahre. Die derzeitige Funktionsperiode begann am 1. Jänner 2021 in der Zusammensetzung: 5 ÖVP, 3 SPÖ, 2 FPÖ, 2 GRÜNE, 1 NEOS.

Der Parlamentarischen Bundesheerkommission gehören drei in der Amtsführung einander abwechselnde Vorsitzende sowie zehn weitere Mitglieder an. Die Vorsitzenden werden vom Nationalrat gewählt, die übrigen Mitglieder von den politischen Parteien im Verhältnis ihrer Mandatsstärke im Hauptausschuss des Nationalrates entsendet. Jede zum Zeitpunkt der Konstituierung der Parlamentarischen Bundesheerkommission im Hauptausschuss vertretene politische Partei hat Anspruch, in der Kommission repräsentiert zu sein.

In der 71. Sitzung des Nationalrates/XXVII. Gesetzgebungsperiode am 11. Dezember 2020 wurden Abg.z.NR Mag. Friedrich Ofenauer (ÖVP), Abg.z.NR Robert Laimer (SPÖ) und Abg.z.NR Dr. Reinhard Bösch (FPÖ) als Vorsitzende der Parlamentarischen Bundesheerkommission für die Funktionsperiode bis zum 31. Dezember 2026 gewählt.

Im Berichtsjahr übte Abg.z.NR Mag. Friedrich Ofenauer die Funktion des amtsführenden Vorsitzenden aus.

Die Parlamentarische Bundesheerkommission wird in ihren Sitzungen von höchstrangigen Bediensteten des Bundesministeriums für Landesverteidigung zusätzlich beraten, sodass ein ständiger Meinungsaustausch mit den Ressortverantwortlichen stattfindet.

International kann die Parlamentarische Bundesheerkommission in ihrer Aufgabenstellung mit der Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages und mit weiteren parlamentarischen Ombudsinstitutionen für die Streitkräfte, beispielsweise jene in Irland, Norwegen oder Südafrika, verglichen werden.

III.2 Büro der Parlamentarischen Bundesheerkommission

Das BMLV hat der Parlamentarischen Bundesheerkommission gemäß § 4 Abs. 7 (Verfassungsbestimmung) Wehrgesetz 2001 das notwendige Personal zur Verfügung zu stellen und den erforderlichen Sachaufwand zu tragen. Dieses Personal ist bei Tätigkeiten in Angelegenheiten der Parlamentarischen Bundesheerkommission ausschließlich an Weisungen des amtsführenden Vorsitzenden gebunden.

Das BürPBHK war sektionsunmittelbar bei der Zentralsektion angegliedert. Am 1. Juli 2021 wurde das Vorhaben einer Reorganisation des BMLV eingeleitet. Mit der Angliederung des BürPBHK als eigenes Organisationselement unmittelbar an die neue Generaldirektion Präsidium im BMLV ist weiterhin die klare Trennung des ressortinternen Beschwerdewesens und der Tätigkeit der Parlamentarischen Bundesheerkommission sichergestellt.

III.3 Wer kann sich beschweren?

Die Parlamentarische Bundesheerkommission hat mittelbar oder unmittelbar eingebrachte Beschwerden

- von Personen, die sich freiwillig einer Stellung unterziehen oder sich freiwillig zum Ausbildungsdienst gemeldet haben,
- von Stellungspflichtigen,
- von Soldatinnen und Soldaten,
- von Soldatenvertretern,
- von Wehrpflichtigen des Miliz- oder Reservestandes sowie
- von Personen, die Ausbildungsdienst haben,

entgegenzunehmen und – es sei denn, die Kommission erkennt eine Geringfügigkeit des behaupteten Beschwerdegrundes – zu prüfen und über ihre Erledigung Empfehlungen zu beschließen.

Der angeführte Personenkreis kann sich über Mängel oder Übelstände im militärischen Dienstbereich, insbesondere über persönlich erlittenes Unrecht oder Eingriffe in dienstliche Befugnisse, beschweren.

Das Recht zur Einbringung einer Beschwerde erlischt ein Jahr nach Kenntnis des Beschwerdegrundes durch die Beschwerdeführerin bzw. den Beschwerdeführer, jedenfalls aber zwei Jahre nach Wegfall des Beschwerdegrundes.

Darüber hinaus ist die Parlamentarische Bundesheerkommission berechtigt, von ihr



vermutete Mängel oder Missstände im militärischen Dienstbereich von Amts wegen zu prüfen.

Eine Beschwerde an die Parlamentarische Bundesheerkommission ist völlig unabhängig vom Dienstweg und sorgt für die Beurteilung eines Missstandes durch einen unabhängigen Dritten, nämlich durch die Kommission.

III.4 Jahresbericht

Der Jahresbericht der Parlamentarischen Bundesheerkommission erscheint gemäß § 11 Abs. 4 Geschäftsordnung der Parlamentarischen Bundesheerkommission in Verbindung mit § 4 Abs. 5 (Verfassungsbestimmung) Wehrgesetz 2001 einmal jährlich und ist mit einer Stellungnahme der für militärische Angelegenheiten zuständigen Bundesministerin umgehend dem Nationalrat vorzulegen. Die Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission haben das Recht, an den Verhandlungen über diese Berichte in den Ausschüssen des Nationalrates teilzunehmen und auf ihr Verlangen jedes Mal gehört zu werden.

IV Tätigkeit

Die Parlamentarische Bundesheerkommission beantwortete die im Berichtsjahr vorgebrachten Anfragen, prüfte alle eingebrachten Beschwerden und Anbringen, veranlasste amtswegige Überprüfungen, führte Prüfbesuche vor Ort durch, stellte Mängel und Übelstände im militärischen Dienstbereich in enger Zusammenarbeit mit der Bundesministerin für Landesverteidigung und den beratenden Organen ab und präsentierte Vorschläge für Verbesserungen im Dienstbetrieb und in der Ausbildung.

Das Präsidium der Parlamentarischen Bundesheerkommission bereitete die Plenarsitzungen der Kommission vor, um die Beschlussfassung zu Beschwerden sowie zu amtswegigen Überprüfungen zu ermöglichen und der Erstattung von Empfehlungen an die für militärische Angelegenheiten zuständige Bundesministerin nachzukommen.

Informationsveranstaltungen des Präsidiums der Parlamentarischen Bundesheerkommission im Bundesministerium für Landesverteidigung und Arbeitsgespräche mit Vertreterinnen und Vertretern aus Politik, Kirche und Glaubensgemeinschaften sowie der Wirtschaft erfüllten den Zweck, das Verständnis für die unabhängige, objektive und umfassende Kontrolle des militärischen Dienstbereiches zu stärken.

Gemeinsam mit der für militärische Angelegenheiten zuständigen Bundesministerin und den beratenden Organen konnten Probleme im Zusammenhang mit eingebrachten Beschwerden häufig bereits im Erhebungsverfahren, für die Beschwerdeführerin bzw. den Beschwerdeführer

zufriedenstellend, gelöst werden. Das Einschreiten der Parlamentarischen Bundesheerkommission führte oftmals zu einer Abstellung von aufgezeigten Missständen und trug in vielen Fällen zu einer Verbesserung des Betriebsklimas bei.

Hinsichtlich der berechtigten Beschwerden wurden von der für militärische Angelegenheiten zuständigen Bundesministerin die erforderlich erachteten Veranlassungen und Maßnahmen der Dienstaufsicht getroffen (Behebung von Mängeln und Übelständen, Belehrung, Ermahnung, disziplinarische Würdigung, Erstattung von Strafanzeigen, etc.).

IV.1 Eckdaten

Die Parlamentarische Bundesheerkommission leitete im Jahr 2021 insgesamt 294 Beschwerdeverfahren ein. Die Beschwerdegründe bezogen sich im Wesentlichen auf Angelegenheiten des Ausbildungs- und Dienstbetriebes und auf Ausrüstungs- und Unterbringungsmängel. Zudem wurden von der Kommission Beschwerden in dienst- und besoldungsrechtlichen Angelegenheiten sowie im Zusammenhang mit der österreichweit divergierenden Auslegung bzw. Umsetzung von COVID-19 Schutzbestimmungen in den Kasernen bearbeitet.

Die Halbierung des Beschwerdeaufkommens im Vergleich zum Vorjahr ist darauf zurückzuführen, dass für die seit März 2020, durch den neu aufgestellten COVID-19 Assistenzeinsatz, aufgetretenen Problematiken, betreffend die Einsatzbesoldung und die Dienst- bzw. Freizeitregelungen, im Laufe des Jahres 2021 sukzessive – für die Soldatinnen und Soldaten zufriedenstellende – Lösungen erzielt werden konnten. Dafür waren einerseits Gesetzesnovellierungen andererseits neue Regelungen und angepasste Vorgehensweisen im militärischen Dienstbetrieb erforderlich.

Die Kommission unterstützte das Vorhaben der gesetzlichen Anpassungen betreffend die Besoldung der Soldatinnen und Soldaten im Assistenzeinsatz. Die Novellierungen im Heeresgebührengesetz 2001, die insbesondere die Harmonisierung der Einsatzbesoldung, aber auch die Einführung einer Freiwilligen- und Kaderausbildungsprämie betrafen, traten mit 1. August 2021 in Kraft.

IV.2 Amtswegige Prüfverfahren

Die Parlamentarische Bundesheerkommission beschloss im Berichtsjahr 14 amtswegige Prüfverfahren. Dabei wurden behauptete Mängel und Missstände im militärischen Dienstbereich untersucht.



IV.3 Tätigkeit gemäß § 21 Abs. 3 Wehrgesetz 2001

Im Berichtsjahr lag kein Verlangen eines Wehrpflichtigen auf Einholung einer Stellungnahme der Parlamentarischen Bundesheerkommission vor der Erlassung eines Auswahlbescheides zur verpflichtenden Leistung von Milizübungen vor.

V Beispiele für Beschwerdefälle / amtswegige Prüfungen

V.1 Unangebrachte Ausdrucksweisen

Ein Unteroffizier tätigte im Zuge des Exerzierdienstes gegenüber einem Rekruten folgende Aussagen: „... habe schon viele Leute wie Sie gefressen!“ und sinngemäß: „Owizahra! Also scheißen Sie auf Ihre Kompanie?“ (GZ 10/001-2021)

Sanitätsunteroffiziere stellten Rekruten beim Aufsuchen einer Truppenärztlichen Ambulanz mit Aussagen wie „Volltrottel“ oder „Vollidiot“ bloß und verharmlosten z.B. Rückenschmerzen oder eine Fingerverletzung mit „Stellen Sie sich nicht so an. Sie waren schon mal hier. Sie haben nichts.“ (GZ 10/166-2021)

V.2 Mängel bei der Unterbringung

Während der Rotationswoche herrschte in einer Kaserne für zwei Assistenzkompanien eine sehr beengte Unterbringungssituation, wodurch die von den COVID-19 Schutzbestimmungen vorgegebenen Abstände nicht eingehalten werden konnten. (GZ 10/004-2021)

Ebenso konnten während einer Milizübung auf einem Truppenübungsplatz die COVID-19 Mindestabstände weder im Bereich der Unterbringung noch im Truppenspeisesaal gewährleistet werden. (GZ 10/267-2021)

In Containern, die mehreren Assistenzsoldaten als Unterkunft dienten, waren von insgesamt fünf Duschen zwei sowie eines von drei Pissoirs defekt. (GZ 10/042-2021)

V.3 Organisatorische Mängel

Zu Beginn eines COVID-19 Assistenzeinsatz-Turnus verfügten Soldatinnen und Soldaten eines Zuges über nicht genügend FFP2-Masken, Kugelschreiber, Kopierpapier, Reinigungsutensilien und Hygieneartikel. (GZ 10/042-2021)

Mehreren Soldaten im COVID-19 Assistenzeinsatz wurde ihre Einsatzprämie für einen Monat verspätet ausbezahlt. (GZ 10/191-2021)



In einer Stabskompanie wurde grundwehrdienstleistenden Soldaten der Dienstplan wiederholt sehr kurzfristig bekanntgegeben. (GZ 10/031-2021)

Trotz Urgenz eines Soldatenvertreters erfolgte weder eine Anforderung noch eine Verleihung der Wehrdienstmedaille für Soldaten, die ihren Grundwehrdienst absolviert haben. (GZ 10/123-2021)

Die Freiwilligenmeldung für die Militärakademie eines Unteroffiziers wurde, trotz Zusicherung seiner Vorgesetzten, nicht korrekt auf dem Dienstweg weitergeleitet. (GZ 10/165-2021)

V.4 Militärärztliche Betreuung und militärärztliche Einschränkungen

Wegen widersprüchlicher Dokumentationen in der Gesundheitskartei und im Hauptkrankenbuch musste ein Rekrut entgegen seiner militärärztlichen Befreiung am Sport teilnehmen. (GZ 10/183-2021)

V.5 Nicht einsichtige Gestaltung dienstlicher Maßnahmen

Die konfliktbehaftete Haltung eines Privathundes in einer Kompanie durch einen Unteroffizier beeinträchtigte den Arbeitsalltag eines Unteroffizierskameraden schwer. (GZ 10/015-2021)

Mehreren Rekruten, die als Rettungssanitäter zur Abnahme von COVID-19 Antigentests im Assistenzeinsatz standen, wurden in Aussicht gestellte dienstfreie Tage kurzfristig gestrichen. (GZ 10/075-2021, GZ 10/078-2021)

Bei der Verlegung einer Einheit zu einem Truppenübungsplatz wurden Soldaten dem Risiko einer COVID-19 Infektion ausgesetzt, weil sie im gleichen Fahrzeug mit zwei Unteroffizieren mitgefahren sind, die COVID-19 Verdachtsfälle waren und deren PCR Testergebnis noch nicht vorlag. Bei einem Unteroffizier bestätigte sich am Folgetag eine COVID-19 Infektion. (GZ 10/083-2021)

V.6 Disziplinar- und Strafrechtsangelegenheiten

Ein Rekrut erhielt wegen Nichteinhaltung der Tagwache als Disziplinarstrafe ein Ausgangsverbot. Infolge mangelhafter Durchführung des Disziplinarverfahrens konnte er nicht rechtzeitig Einspruch erheben. (GZ 10/096-2021)

Im Rahmen des COVID-19 Assistenzeinsatzes unterstützten Soldatinnen und Soldaten die Gesundheitsbehörden bei der Durchführung der COVID-19 Massentestungen in den von ihr festgelegten Teststraßen. In den Medien wurde Soldaten die Verletzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen vorgeworfen. Ein Soldat hat sich die Mobiltelefonnummer einer Frau, die sich einem COVID-19 Test unterzog, gespeichert und diese zur privaten Kontaktaufnahme verwendet. (GZ 10/013-2021)

Soldatinnen und Soldaten feierten entgegen der Befehlslage/COVID-19 Einschränkungen die Absolvierung der Kaderanwärterausbildung 1 in einer Kaserne. Videoaufnahmen von der Feier, auf denen zwei Soldaten sexuelle Handlungen andeuteten, wurden noch am selben Abend über diverse Online-Messenger-Plattformen ins Netz gestellt. Es wurden die erforderlichen Disziplinarverfahren eingeleitet. Ein Soldat, der bei der Videoerstellung und -versendung beteiligt war, beging einige Tage später in seiner Freizeit Suizid.

Die Parlamentarische Bundesheerkommission regt an, die Medienkompetenz von Soldatinnen und Soldaten zu stärken. Dabei ist das Augenmerk nicht nur auf die Einhaltung der Sicherheits- und Geheimhaltungsbestimmungen sowie der datenschutzrechtlichen Vorgaben zu legen, sondern muss auf die möglichen Auswirkungen von „gedankenlos“ ins Netz gestellten Videos hingewiesen werden. (GZ 10/019-2021)

VI Prüfbesuche der Parlamentarischen Bundesheerkommission

VI.1 Prüfbesuch zu den Verpflegungssystemen beim Bundesheer

Am 11. Mai 2021 führte die Parlamentarische Bundesheerkommission einen Prüfbesuch an der Heereslogistikschule in der Vega-Payer-Weyprecht Kaserne zur Verpflegung im Bundesheer, insbesondere zu den Themen Cook & Chill, Cook Hold & Serve, Truppenküche, Finalisierungsküche, Bekömmlichkeit, Unverträglichkeit und Qualität der Speisen durch.

VI.1.1 Allgemeines

Die beiden Verpflegungssysteme „Cook Hold & Serve“-Warmkostsystem (Zubereitung am Tag des Verzehr; Kochen – Warmhalten – Verzehr) und „Cook & Chill“-Kühlkostsystem (Zubereitung einige Tage vor dem Verzehr; Kochen – Schockkühlen – Kaltauslieferung an die Finalisierungsküche – Wiedererhitzen) stellen die Gemeinschaftsverpflegung im Normbetrieb des Bundesheeres sicher. 58 Finalisierungsküchen in den Bundesländern Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Salzburg, Steiermark und Wien werden von vier Regionalküchen aus beliefert (Graz, Klagenfurt, Wien und Wr. Neustadt). Im Westen Österreichs wird die Verpflegung zurzeit noch mit 23 Truppenküchen (System Cook Hold & Serve) organisiert.

Die flächendeckende Ausrollung des Systems Cook & Chill – mit dem Ziel das gesamte Bundeszgebiet mit sieben Regionalküchen zu versorgen – wird noch mehrere Jahre in Anspruch nehmen; im Juni 2021 erfolgte in Salzburg der Spatenstich für die österreichweit fünfte Regionalküche.

Klimateller

In Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus und in Umsetzung einer Forderung des Regierungsprogramms 2020-2024, wonach täglich das sogenannte „Klimateller“ in Österreichs öffentlichen Küchen angeboten werden soll, wurde im Bundesheer die etappenweise Implementierung gestartet. Ziel ist eine 100% regionale und saisonale Beschaffung der Lebensmittel in Verbindung mit einer Bio-Quote von 30% bis 2025 (55% bis 2030).

VI.1.2 System Cook & Chill

In den Regionalküchen werden die Lebensmittel und die einzelnen Komponenten im herkömmlichen Kochverfahren zubereitet, jedoch wird kurz vor Fertigstellung der Garprozess unterbrochen und das Essen nach der Schockkühlung in Schalen/Folien unter Sauerstoffentzug in Schutzatmosphäre verpackt. Mit diesem Vorgang und dieser Speisenlagerung sind nicht nur lange Transportwege ohne Qualitätsverlust möglich, es kann auch die Haltbarkeit der Produkte für sieben Tage gewährleistet werden.

Durch ein nach einem Ausschreibungsverfahren bestimmtes, externes Logistikunternehmen werden die Speisen täglich kommissioniert und an die Finalisierungsküchen ausgeliefert, wo die Speisen für den unmittelbaren Verzehr – bei einer maximalen Warmhaltefrist von 30 Minuten – zeitnahe aufbereitet werden. Das Speisenangebot wird durch die Zubereitung von Suppen, Salaten und einfachen Speisen bzw. Convenience-Produkten vor Ort ergänzt.

Das Verpflegungssystem Cook & Chill garantiert eine sehr hohe Flexibilität und bei Komplettausrollung geringere laufende Betriebskosten. In den Finalisierungsküchen sind immer regenerierfertige Speisen für mindestens zwei Tage gelagert, um einen spontan erhöhten Verpflegungsbedarf abfedern zu können, außerdem kann täglich im Bedarfsfall durch die zeitlich entkoppelte Produktion in den Regionalküchen kurzfristig die Produktionskapazität erhöht werden (Einführung von Schichtdienst zur Versorgung von Einsätzen bei Naturkatastrophen und Versorgung im Rahmen von Assistenzeinsätzen für Behörden).

Die Möglichkeit der Finalisierung von einfachen Cook & Chill Speisen hat sich u.a. bei Übungen, für die eine Feldküche in Betrieb war, bewährt („Einsatzverpflegung“).

Mit dem System Cook & Chill ist es dem Bundesheer derzeit grundsätzlich möglich die Truppe sieben Tage lang autark zu versorgen. Ziel ist eine autarke Versorgung für 14 Tage.

VI.1.3 Personal

Zentrale Rolle im Zusammenhang mit der Verpflegung der Soldatinnen und Soldaten und der Speisenzubereitung kommt dem Personal in den Küchen des Bundesheeres zu. Das Know-how, die Fertigkeiten und das Engagement jenes Personals, dem die Produktion bis inklusive die Finalisierung der Menüs überantwortet ist, sind jene Faktoren, die für die Qualität der Speisen ausschlaggebend sind. Von den ersten Handgriffen in den Regionalküchen bis hin zur Aufbereitung des Essens in den Finalisierungsküchen, starke Qualitätsschwankungen können nur durch einheitliche, hohe und strenge Arbeitsschritte-Standards vermieden werden. Die anhaltende Personalausdünnung (Pensionsabgänge, Wechsel auf höherwertige Arbeitsplätze oder in die Privatwirtschaft) führt zum Verbleib von wenig geschultem Personal. Die dadurch mangelnden Möglichkeiten der Dienstaufsicht führen zu teilweise massiven Qualitätsschwankungen bei den Cook & Chill Speisen.

Es herrscht ein eklatanter Fachpersonalmangel, der sich in den kommenden Jahren nicht entspannen wird, weil das Gehaltsschema keinen Anreiz für zukünftige Köchinnen und Köche bietet.

VI.1.4 Bekömmlichkeit, Qualität der Speisen und Unverträglichkeiten

Aufgrund von Beschwerden wegen Unverträglichkeiten und der Frage nach der Bekömmlichkeit der Cook & Chill Speisen wurden vom BMLV in Zusammenarbeit mit der Universität Wien wissenschaftliche Arbeiten und Untersuchungen durchgeführt. Diese kamen zu folgendem Ergebnis:

- Unverträglichkeiten wurden sowohl bei Cook & Chill als auch bei Cook Hold & Serve beobachtet.
- Obwohl bei Cook & Chill, verglichen mit Cook Hold & Serve, insgesamt gesehen häufiger Unbekömmlichkeitssymptome angegeben wurden, konnten keine signifikanten Unterschiede zwischen den Verpflegungssystemen nachgewiesen werden.
- Ein gehäuftes Auftreten von Nahrungsmittelunverträglichkeiten in einem der untersuchten Verpflegungssysteme war wissenschaftlich nicht nachweisbar.
- Aus ernährungsphysiologischer Sicht ist das Cook & Chill System als gut geeignetes Verpflegungssystem für das Bundesheer anzusehen.

Das BMLV setzte zur Erhöhung der ernährungsphysiologischen Qualität folgende Maßnahmen:

Verringerung des Einsatzes hochverarbeiteter Convenience-Produkte, weniger Paniertes bzw. fettärmere Zubereitungen, mindestens drei frische Salate, weniger Fleisch bzw. Erhöhung des Anteils an Gemüsegerichten und Gerichten mit pflanzlichen Eiweißquellen, Reduktion von Limonaden und Wasser als bevorzugter Durstlöscher.



VI.1.5 Zusammenfassung

Eigenverpflegsversorgung

Kürzungen im Rahmen von Strukturanpassungen führten zum Verlust von Autarkie und Durchhaltefähigkeiten in der feldmäßigen Eigenverpflegsversorgung. Die Durchhaltefähigkeit des Bundesheeres im Rahmen der Verpflegsversorgung bei Einsätzen im In- und Ausland muss erhöht werden.

Bekömmlichkeit

Zum Thema Unverträglichkeit und Bekömmlichkeit wurde unter Zugrundelegung einer Studie des BMLV in Zusammenarbeit mit der Universität Wien zum Thema „Häufigkeit und Ursache von nahrungsmittelbedingten Unverträglichkeiten etc. ...“ unter anderem festgehalten:

- Unverträglichkeiten wurden sowohl bei Cook & Chill als auch bei Cook Hold & Serve beobachtet.
- Obwohl bei Cook & Chill verglichen mit Cook Hold & Serve insgesamt gesehen häufiger Unbekömmlichkeitssymptome angegeben wurden, konnten keine signifikanten Unterschiede zwischen den Verpflegssystemen nachgewiesen werden.
- Ein gehäuftes Auftreten von Nahrungsmittelunverträglichkeiten in einem der untersuchten Verpflegssysteme war wissenschaftlich nicht nachweisbar.

Personal

An qualifiziertem Küchenpersonal besteht ein Fehl.

In diesem Zusammenhang erscheint es unverständlich, warum die zivilberufliche Ausbildung und die Einteilungswünsche von grundwehrdienstleistenden Soldaten trotz akuten Mangels an Fachpersonal vereinzelt zu wenig konsequent beachtet wird. Dadurch geht für das Bundesheer sehr viel Fachwissen verloren.

Cook & Chill

Die Regionalküchen, eingeführt in Graz, Klagenfurt, Wien und Wr. Neustadt können jederzeit mittels Schichtbetrieb die Produktionskapazitäten um bis 100% steigern und sohin flexibel auf kurzfristig auftretende Bedarfe reagieren.

In den Verpflegseinrichtungen können im Vergleich zu Cook Hold & Serve Warmhaltezeiten durch zeitnahe Finalisierung verringert werden, wodurch der Erhalt von Vitaminen und Nährstoffen besser gelingt, außerdem führt dies auch zu geringeren Mengen an Lebensmittelabfällen. Bei Cook & Chill sind die Speisen bei kühler Lagerung bis zu sieben

Tage haltbar. In diesem Zeitfenster ist ein Transport in Kühlboxen an jeden Ort möglich.

Mit der Umstellung auf eine Finalisierungsküche ist ein wesentlich geringerer Raum- und Ausstattungsbedarf im Vergleich zur Truppenküche gegeben.

Das Verpflegungssystem Cook & Chill erfordert grundsätzlich einen geringeren Personaleinsatz als Cook Hold & Serve.

Ein Vorteil des Regionalküchenkonzepts besteht darin, dass in den Finalisierungsküchen grundsätzlich für die nächsten zwei Tage fertige Speisen zur Verfügung stehen, die im Bedarfsfall binnen einer Stunde ausgegeben werden können. Als eine weitere Reaktionsmöglichkeit kann in Regionalküchen zusätzlich das System Cook Hold & Serve im Schichtbetrieb angewendet werden.

Cook Hold & Serve

Das Verpflegungssystem Cook Hold & Serve ermöglicht die tägliche Zubereitung von Speisen in den Truppenküchen vor Ort. Die Kostteilnehmerinnen und Kostteilnehmer empfinden das Essen frischer, schmackhafter und gesünder. Einzelne Soldatinnen und Soldaten merkten an, dass mit der Truppenküche spontane und individuellere Absprachen besser möglich sind. Das System Cook Hold & Serve bietet insbesondere in nicht so dicht besiedelten Regionen Vorteile (keine weiten Transportwege, stärkere Berücksichtigung der Regionalität der Waren, hohe Akzeptanz der Speisen).

Schlussfolgerung

Die Parlamentarische Bundesheerkommission unterstützt die Ziele des BMLV für gesunde und saisonale Lebensmittel aus regionaler Herkunft, aus biologischer Landwirtschaft und die Reduzierung von Fertigprodukten sowie die gesetzten Veranlassungen zur Erhöhung der ernährungsphysiologischen Qualität, wie z.B. die Verringerung des Einsatzes hochverarbeiteter Convenience-Produkte, weniger Paniertes bzw. fettärmere Zubereitungen, mindestens drei frische Salate, weniger Fleisch bzw. erhöhter Anteil an Gemüsegerichten und Gerichten mit pflanzlichen Eiweißquellen, Reduktion von Limonaden und Wasser als bevorzugter Durstlöscher.

Mit dem Qualitätsmanagement-Element an der Heereslogistikschiule können die Vorgaben für die Planung und Bereitstellung einer ernährungsphysiologisch bedarfsdeckenden und bekömmlichen Verpflegung in den Verpflegungseinrichtungen des Bundesheeres ständig weiterentwickelt und angepasst werden.

Das Problem und die Herausforderung des vielen Verpackungsmaterials bei Cook & Chill muss evaluiert und verbessert werden. Kunststoffverpackungen müssen vermieden werden.

Die Transportlogistik bei Cook & Chill erfolgt im Rahmen von ausgelagerten Versorgungsfahrten zu mehreren Liegenschaften. Diesen Fahrten stehen kürzere Logistikwege der Lieferanten gegenüber. Extreme Bedingungen (Wetter, Sicherheitslage) sind für jede Transportlogistik herausfordernd.

Die Errichtung der fünften Regionalküche in der Schwarzenberg Kaserne soll nicht dazu führen, dass die Truppenküchen in den westlichen Bundesländern geschlossen werden. Eine selbstständige Versorgung vieler Kasernen fern der Ballungszentren muss gewährleistet bleiben.

Eine landesweite Ausrollung des Systems Cook & Chill soll mit dem Anspruch einer autarken und modernen Armee in Einklang gebracht werden. Themen wie die Zuziehung externer Logistikpartner, der große Anfall an Kunststoffverpackungen und die sehr eingeschränkten Möglichkeiten eines regionalen, ausgewogenen gesunden Speisenangebots müssen im Zuge einer fortschrittlichen Entwicklung der Verpflegungssysteme des Bundesheeres analysiert werden.

Mit einem Fokus auf Regionalität von Lebensmitteln kann das Bundesheer einen wesentlichen Beitrag zur Erhöhung der österreichischen Wertschöpfung leisten.

Das sich bereits im Osten Österreichs bewährte Verpflegungssystem Cook & Chill wird in Kombination mit dem Erhalt und der Optimierung der Truppenküchen die Versorgung des Bundesheeres sicherstellen.

VI.2 Prüfbesuch an der Heeresunteroffiziersakademie

Am 12. Mai 2021 führte die Parlamentarische Bundesheerkommission einen Prüfbesuch an der Heeresunteroffiziersakademie durch.

VI.2.1 Allgemeines

Die Institute 1 und 2 der Heeresunteroffiziersakademie (HUAK) sind für die Grundausbildung zum Wachtmeister bzw. für die Weiterbildung zum Stabs-UO zuständig, im Institut 3 sind die Milizausbildung und Querschnittmaterien, wie Sport-, Rechts- und Englischkurse, angesiedelt.

VI.2.2 Unteroffiziersgrundausbildung

Im Rahmen des Ausbildungssystems der Kaderanwärter durchlaufen vom Rekruten bis zum Zugführer die Soldatinnen und Soldaten innerhalb eines Jahres die Kaderanwärterausbildung 1 und 2, woran anschließend mit der KAAusb3 die sechsmonatige Unteroffiziersausbildung beginnt.



Insgesamt dauert die Unteroffiziersausbildung 18 Monate, nach der die Soldatinnen und Soldaten mit dem Dienstgrad Wachtmeister ausmustern.

Obwohl die Towarek-Schul-Kaserne in Enns über eine moderne und gut ausgebaute Infrastruktur verfügt, findet die KAAusb3 aufgrund der zu knappen Unterbringungskapazitäten an der HUAK an insgesamt fünf Standorten statt: Absam, Bleiburg, Enns, Freistadt und Weitra.

Das Ausbildungspersonal wird Großteils von der HUAK gestellt, 20% der Ausbilderinnen und Ausbilder werden von der Truppe hinzugezogen; diese werden vom Fachpersonal der HUAK „aufgeschult“ und vorbereitet.

Zu den Ausbildungsinhalten zählen Allgemeinbildung, Führen und Aufgaben im Einsatz, Rechtskunde und als Kernbereich Ausbildungsmethodik und Führungsverhalten. Es wird ein Hauptaugenmerk daraufgelegt, dass die angehenden Unteroffizierinnen und Unteroffiziere neben der Beherrschung der eigenen Waffengattung, als zukünftige Gruppenkommandantinnen und -kommandanten, ihrer Aufgabe und ihrer Verantwortung gerecht werden und bei der Vermittlung der verschiedenen Lerninhalte und unter unterschiedlichen Bedingungen auf ein breites Spektrum an Lehr- und Ausbildungsmethoden zurückgreifen können.

Der Unterricht der Fremdsprache Englisch wird durch Beiziehung von externen Schulprofessorinnen und -professoren und/oder Native Speakern abgedeckt, wobei vor allem über junge Lehrende regelmäßig ein besonders positives Feedback abgegeben wird.

VI.2.3 Unteroffiziersweiterbildung

Nach Abschluss der KAAusb3 und einer zirka drei- bis vierjährigen Verwendung/Dienstverrichtung bei der Truppe kann die Weiterbildung zum Stabs-UO begonnen werden, die über das Institut 2 HUAK abgewickelt wird. Die inhaltlichen Schwerpunkte dieser 12-wöchigen Kaderausbildung 4 sind Führungsaufgaben im Einsatz, Ausbildungsplanung, Stabsarbeit und Politische Bildung.

VI.2.4 Zusammenfassung

Die Aus- und Fortbildung der Unteroffizierinnen und Unteroffiziere des Bundesheeres sowie die Grundausbildung von Zivilbediensteten des BMLV wird an der HUAK von einem äußerst engagierten Kader nach zeitgemäßen und modernen Abläufen durchgeführt.

Die planbare Ausbildungszeit vom erstmaligen Einrücken bis zur Ausmusterung als Wachtmeister in der Dauer von 18 Monaten hat zu einem wesentlich höheren UO-Personalaufwuchs beigetragen.



Eine praktische Führungserfahrung durch eine Truppenverwendung kann aufgrund des derzeit gültigen Curriculums während der Ausbildung nicht erworben werden. Diese fehlende Führungspraxis kann zu Akzeptanzproblemen bei einer anschließenden Truppenverwendung führen.

Der Befüllungsgrad des Ausbildungskaders HUAK beträgt 80%, das Durchschnittsalter ist hoch und mit den steigenden Pensionsabgängen zeichnet sich ein zusätzlicher Personalmangel ab.

Der Zulauf zur Unteroffiziersausbildung von Berufssoldatinnen und Berufssoldaten ist erfreulich hoch. Eine ständige Evaluierung der Unteroffiziersausbildung und Anpassung an neue Anforderungen und an die gesellschaftliche Erwartungshaltung kann diesen Trend unterstützen.

Der Anteil bei der Ausbildung zum Miliz-UO an der HUAK ist unterdurchschnittlich und deckt nur 20 % des Bedarfs ab. Dies erfordert eine grundsätzliche Verbesserung der Rahmenbedingungen für Soldatinnen und Soldaten der Miliz, wie z.B. mit dem Berufsleben vereinbare kürzere Ausbildungsmodulare. Ein weiterer Punkt zur Attraktivierung ist die zivile Anerkennung der Unteroffiziersausbildungsabschnitte.

Die HUAK verfügt über eine moderne Kaserneninfrastruktur. Trotz allem sind die Unterbringungskapazitäten für Auszubildende an der HUAK zu gering. Die Neuerrichtung eines weiteren Unterkunftsgebäudes ist notwendig.

Die IT-Ausstattung ist ausreichend. Einschränkungen bei der Anwendung ergeben sich durch BMLV-interne Sicherheitsvorgaben.

Bei Nachtsichtgeräten besteht ein Fehl.

Bezüglich der Zuständigkeiten für Unterkünfte, Betreuungseinrichtungen, Bautätigkeiten und Truppenambulanz sind die Verantwortlichkeiten an der HUAK zwischen MILKdo OÖ, Kommando Streitkräfte Basis, Militärisches Immobilienmanagement und HUAK selbst aufgeteilt. Diese „Kommando-Querschnittmaterien“ erschweren Abläufe im Dienstbetrieb.

VI.3 Prüfbesuch an der Theresianischen Militärakademie

Am 22. Juni 2021 führte die Parlamentarische Bundesheerkommission einen Prüfbesuch an der Theresianischen Militärakademie in Wiener Neustadt durch.

VI.3.1 Allgemeines

Als eine der drei im Wirkungsverbund Militärhochschule selbstständig organisierte, dem Generalstab direkt unterstellte Akademie – neben der Landesverteidigungsakademie und

der Heeresunteroffiziersakademie – ist die Theresianische Militärakademie (TherMilAk) gemäß ihrem Grundauftrag für die Offiziersaus- und -weiterbildung sowie für die Aus- und Weiterbildung von Zivilbediensteten des BMLV verantwortlich. Zudem hat mit dem Schuljahr 2019/2020 die Bundeshandelsakademie für Führung und Sicherheit an der TherMilAk ihren Betrieb aufgenommen.

VI.3.2 Institut für Offiziersausbildung

Das Institut 1 führt die Ausbildung zum Berufsoffizier durch. Das Akademikerbataillon umfasst drei Jahrgänge mit insgesamt rund 240 Militärakademikerinnen und -akademikern (MAK).

Die Truppenoffiziersausbildung besteht aus dem sechssemestrigen Fachhochschul-Bachelorstudiengang Militärische Führung sowie dem Truppenoffizierslehrgang.

Im Mittelpunkt des wissenschaftlichen Teils der Offiziersausbildung stehen Taktik, Pädagogik, Psychologie, Rechts- und Wirtschaftswissenschaften und Sprachen. Der Truppenoffizierslehrgang findet zwischen den Fachhochschulsemestern statt und umfasst Führungs- und Gebirgsausbildung.

Alle Offiziersanwärterinnen und -anwärter verbringen ein Quartal an ausländischen Offiziersschulen, an denen sie unter anderem Politikwissenschaft, Crises Management, Völkerrecht sowie Fremdsprachen lernen. Absolventinnen und Absolventen der TherMilAk schließen mit dem akademischen Grad „Bachelor of Arts in Military Leadership“ ab und mustern mit dem Dienstgrad Leutnant aus.

IKT-Offiziersausbildung

Der Fachhochschulbachelorstudiengang Militärische Informations- und Kommunikationstechnologische Führung wird ab dem Wintersemester 2022 durch die Militärakademie im engen Zusammenwirken mit der Führungsunterstützungsschule des Bundesheeres und der FH Wiener Neustadt durchgeführt werden.

Internationale Offiziersausbildung

Im Rahmen der „Regionale Initiative Westbalkan“ unterstützt Österreich die Staaten Bosnien und Herzegowina, Nordmazedonien und Montenegro seit 2017 unter anderem durch die Ausbildung von Offiziersanwärterinnen und -anwärtern. Die fünfjährige Ausbildung umfasst ein Jahr Deutsch-/Englisch-Sprachausbildung, ein Jahr Kaderanwärterausbildung und drei Jahre Truppenoffiziersausbildung.



VI.3.3 Institut für Offiziersweiterbildung

Am Institut 2 findet die Fort- und Weiterbildung für Miliz- und Berufsoffiziere statt. Es werden Lehrgänge und Seminare für die militärische Führungsausbildung, Persönlichkeitsentwicklung und Management durchgeführt. Das vielseitige Angebot trägt zur besseren Vernetzung und Zusammenarbeit zwischen den Offizierinnen und Offizieren der Miliz und des Berufskaders bei.

VI.3.4 Entwicklungsabteilung

Kernbereiche sind die Entwicklung von hohen Kompetenzen in den Bereichen Simulation, computerunterstützte Ausbildung, Wissens- und Projektmanagement sowie angewandte Forschung und Entwicklung.

VI.3.5 Zusammenfassung

Beschwerdewesen

Zwischen 2017 und Juni 2021 wurden insgesamt 12 anonyme Beschwerden wegen angeblicher Missstände an der TherMilAk bei der Parlamentarischen Bundesheerkommission eingebracht.

Die Schwerpunkte der Beschwerdegründe waren personelle & organisatorische Umstrukturierungen, Infrastrukturmaßnahmen sowie die Öffentlichkeitsarbeit/Veranstaltungswesen. Die überwiegende Mehrheit der Vorwürfe fand keine Bestätigung; wegen einer zurecht aufgezeigten Missachtung des Rauchverbots und einer nicht korrekten Angabe eines Offiziers in seiner Zeitkarte wurden disziplinarische Maßnahmen ergriffen.

Jahrgang NOVA im Studienjahr 2020/2021

Aufgrund einer anonymen Beschwerde wurden Gespräche mit MAK geführt:

Zusätzliche Ausbildungsinhalte führten zu einer Überbelastung der MAK. Versuche, die zeitliche und körperliche Belastung mit ihrem Jahrgangskommandanten zu besprechen, scheiterten.

Eine jahrgangsinterne Abmachung, wonach es offiziell keine Jahrgangssprecherin bzw. keinen Jahrgangssprecher gibt, trug eindeutig zu diesem Kommunikationsdefizit bei.

Zur Lösung der Problemfelder wurden ein verstärktes Verständnis für und Eingehen auf die Anliegen des Jahrganges verlangt. Eine Intensivierung der Dienstaufsicht und vereinzelte Nachsteuerungsmaßnahmen werden zur Verbesserung führen.



Personal

Aufgrund der steigenden Anzahl an Militärakademikerinnen und -akademikern, sowie an Kadettinnen und Kadetten ist die Personalstruktur beim Ausbildungskader angespannt.

Bei absehbaren Pensionsabgängen oder Versetzungen gelingt die Nachbesetzung nicht rechtzeitig und führt zu einem Verlust an Know-how.

Soldatinnen

Im Jahrgang NOVA 2020/2021 betrug der Frauenanteil knapp unter 10%, bei den anderen beiden Jahrgängen ungefähr 5%. Eine Erhöhung wird angestrebt.

Kommunikation

Regelmäßige Stabs- und Kommandantenbesprechungen finden statt. Moniert wurde jedoch ein mangelnder Informationsfluss in die nachgeordneten Ebenen und auch zwischen Zivilbediensteten und Militärs.

Miliz

Verstärkte Verschränkungen zwischen Miliz- und Berufsoffiziersausbildung werden die gegenseitige Akzeptanz erhöhen und für eine verbesserte Zusammenarbeit bei den vielfältigen Einsätzen im In- und Ausland sorgen.

Grundwehrdiener

Im Jahr 2020 wurden 4 Einrückungstermine mit insgesamt 153 Rekruten ausgebildet, wovon keiner für die Kaderanwärterausbildung, jedoch fünf Soldaten für die Miliz geworben werden konnten.

Unterbringung

Die Unterkunftssituation an der TherMilAk ist beengt. Bei Sanitäreinrichtungen bestanden grobe Mängel. Mehrere Duschen waren defekt, zudem waren einzelne Pissoirs sowie ein WC seit mehreren Wochen verstopft.

Internet

In der Burg ist der Internet- und Mobiltelefonempfang ungenügend.

Mehrzweckgebäude

Die Errichtung eines zentral gelegenen Mehrzweckgebäudes (Speisesaal, Küche, Bekleidungsmagazin, Schneiderei, usw.) befindet sich im Planungsstadium.



Cook & Chill

Die Speisen der Finalisierungsküche wurden bemängelt. Die zu fleischlastigen Menüs treffen weder den Geschmack noch die unterschiedlichen Ernährungsweisen der kostteilnehmenden Personen.

Kaltverpflegung

Die Zusammensetzung der Kaltverpflegung ist nicht abwechslungsreich und besteht in erster Linie aus Wurstprodukten. In einem Fall wurde im Frühjahr 2021 schimmeliges Brot ausgegeben.

Teeküche

Viele MAk verbringen auch das Wochenende am Campus der TherMilAk. Es wurde die fehlende Nutzungsmöglichkeit einer Teeküche im unmittelbaren Nahbereich der Unterkunft bemängelt.

Heereskraftfahrzeug

Die zu geringen Transportkapazitäten/Heereskraftfahrzeuge führen zu ineffizienten Arbeits- und Ausbildungsabläufen.

VI.4 Prüfbesuch beim sihpol AssE/Migr MilKdo B

Am 15. September 2021 führte die Parlamentarische Bundesheerkommission einen Prüfbesuch beim sicherheitspolizeilichen Assistenzeinsatz/Migration im Südburgenland durch.

In Gesprächen mit Soldatinnen und Soldaten konnte sich die Kommission einen Überblick über die Einsatzaufgaben, die allgemeinen Rahmenbedingungen und die Herausforderungen verschaffen.

Die Kommission traf auf sehr motivierte und pflichtbewusste Soldatinnen und Soldaten im Einsatz. Die Kommunikation und die Zusammenarbeit der Assistenzeinheiten untereinander funktionierte gut.

Zu den Punkten Ausrüstung, Bewaffnung, Diensterteilung sowie Unterkunft und Möglichkeiten der Freizeitgestaltung wurden keine Mängel oder Beanstandungen geäußert. Die Schwierigkeiten im ersten Halbjahr 2021 mit teils unzureichend ausgestatteten Unterbringungsräumlichkeiten und teils nicht funktionstüchtigen Sanitäranlagen in Schachendorf konnten mit der im Juli 2021 erfolgten Übersiedelung in ein angemietetes und baulich adaptiertes, früheres Zollhaus bereinigt werden.

Der Unterbringungsstandard bei den Gefechtsständen in Heiligenkreuz, Eberau und Rechnitz war ausreichend und in Ordnung.

VI.5 Prüfbesuch beim Jagdkommando

Am 15. September 2021 führte die Parlamentarische Bundesheerkommission einen Prüfbesuch beim Jagdkommando in Wiener Neustadt durch.

VI.5.1 Allgemeines

Die Aufgaben des Jagdkommandos umfassen Spezialaufklärung, Kommandounternehmen, militärische Unterstützung, Erstreaktionskraft, kampfkraftiges Suchen und Retten, Einsatz von militärischen Krisenunterstützungsteams und militärische Evakuierungsoperationen.

Hauptaufgabe des Jagdkommandos ist es, Elitesoldaten auszubilden und diese auf Spezialeinsätze vorzubereiten. Die zweijährige Ausbildung zum JaKdo-Soldaten wird nach vier Abschnitten mit der Einsatzausbildung 1 abgeschlossen. Am Ende des vierten Abschnitts, mit Erreichung der sogenannten ersten Einsatzbereitschaft, erfolgt die Verleihung des Jagdkommando- und Unterstützungsabzeichens sowie die Übernahme in die Einsatzorganisation des Jagdkommandos.

In der Folge werden die Einsatzausbildungen 2 und 3 durchgeführt und nach diesem weiteren Jahr wird die volle Einsatzbereitschaft erreicht.

Alle Kräfte des Jagdkommandos sind für Luft-, Alpin-, Wasser- und Land-Einsätze ausgebildet, jedoch erfolgt zusätzlich eine Fachspezialisierung in kleineren Teams.

Die Verwendung im Jagdkommando-Dienst ist für die Dauer von 6 bis 9 Jahren vorgesehen; während dieser erfolgen weiterführende Spezialausbildungen und Laufbahnkurse. Danach ist ein Verbleib im Verband möglich und erwünscht.

VI.5.2 Zusammenfassung

Personal

Das Jagdkommando verfügt über einen Befüllungsgrad von 86%. Ziel ist eine Erweiterung des Organisationsplans um 60 Arbeitsplätze. Die Bewerberanzahl verläuft in abfallender Tendenz, zudem ist bei der zweijährigen Jagdkommando-Ausbildung eine hohe Drop-out-Rate zu verzeichnen.

Sehr herausfordernd ist die Gewinnung von ausreichend qualifiziertem Personal. Um die Fähigkeiten und Kompetenzen des Jagdkommandos vollumfänglich erweitern zu können, ist eine deutliche Erhöhung des Soldatinnenanteils dringend geboten.

Für die Kadergewinnung ist eine höhere Kontingentierung an Rekruten mitentscheidend.

Trotz der Attraktivität der Eliteeinheit anzugehören, zählen die niedrigen Wertigkeiten der



Arbeitsplätze im Verhältnis zum erforderlichen Arbeitseinsatz zu den Hauptgründen, warum sich junge Soldaten gegen den Verbleib beim Jagdkommando entscheiden. Verbesserung könnte ein attraktiveres Prämienmodell schaffen.

Bedarf besteht an einem jagdkommandointernen Physiotherapeuten.

Bekleidung, Ausrüstung

Milizsoldaten bemängelten das massive Fehl an individueller Mannesausrüstung. Die qualitativ sehr hochwertige Camouflage-Tarnausrüstung steht der Miliz des Jagdkommandos nicht zur Verfügung.

Bei den Kaderkräften besteht ein Fehl an Umlaufreserven für die Uniform inklusive der ergänzenden Mannesausrüstung.

Gerät, Bewaffnung

Eine ausreichende, geschützte Mobilität, z.B. Pandur Evolution, sowie Aufklärungsausstattung ist nicht gegeben. Es besteht ein Mangel an Führungsunterstützungsmittel/IKT-Technik.

Ein gravierender Fehl besteht an tragbaren schweren Waffen, z.B. der tragbare leichte Granatwerfer, der im internationalen Vergleich zur Standardausrüstung von Spezialeinheiten gehört.

Für Ausbildungen/Übungen müssen regelmäßig Ausbildungsmittel/Gerät ausgeborgt werden. Dies erschwert die Abläufe und Weiterentwicklung von Ausbildungsvorhaben.

Unterbringung

Der Anteil an Wochenpendlerinnen und -pendlern ist sehr hoch, weshalb die Kasernenunterkunftssituation beengt ist. Ein neues Unterkunftsgebäude in der Flugfeldkaserne ist ab 2023 geplant.

Ein adäquater Erhaltungs- und Reinigungszustand in der Maximilian-Kaserne ist nur unzureichend sichergestellt.

IT-Ausstattung

Die mangelnde Ausstattung an IT-Geräten und Zubehör für alltägliche Arbeiten und der schleppende Fortschritt im Bereich der Digitalisierung wurde kritisiert.

Verpflegung

Im Bereich der Verpflegungs- und Betreuungseinrichtungen besteht der Wunsch nach einem angemessenen Qualitätsstandard. Die Qualität der Speisen in der Finalisierungsküche (Cook & Chill) wurde als zu fleischlastig bemängelt.

Zusätzliche Verpflegungsmöglichkeiten waren nur in einem sehr eingeschränkten Umfang gegeben: Die Cafeteria-Öffnungszeiten von 06:45 bis 13:45 Uhr und das Speisen- und Warenangebot waren unzureichend.

Aufgrund der hohen Personaldichte am Wochenende besteht in den Taskgroups der Bedarf nach einer größeren Teeküche.

Gesamteindruck

Die Soldatinnen und Soldaten des Jagdkommandos sind hoch motiviert und erbringen sowohl im Inland als auch im Ausland ausgezeichnete Leistungen. Hervorzuheben ist der besonders respektvolle und wertschätzende Umgang zwischen den Berufs- und Milizsoldaten. Größte Herausforderung ist und bleibt die Personalgewinnung.

VII Weitere Themen

VII.1 Jahresbericht 2020

Der Jahresbericht 2020 wurde von der Parlamentarischen Bundesheerkommission vor dem Ende der Funktionsperiode 2015 bis 2020 im Dezember 2020 beschlossen. Die Übergabe des Jahresberichts 2020 erfolgte im Februar 2021 an den Bundespräsidenten Dr. Alexander Van der Bellen, an den Präsidenten des Nationalrates Mag. Wolfgang Sobotka und an die Bundesministerin für Landesverteidigung Mag. Klaudia Tanner.

In der Sitzung des Landesverteidigungsausschusses am 6. Oktober 2021 wurde der Jahresbericht der Kommission behandelt und zustimmend zur Kenntnis genommen.

VII.2 Tagung der Parlamentarischen Bundesheerkommission

Die Parlamentarische Bundesheerkommission hielt am 11. Oktober 2021 in der Sala Terrena an der Landesverteidigungsakademie eine Tagung ab. Anschließend präsentierte die Bundesministerin für Landesverteidigung Mag. Klaudia Tanner ihre Überlegungen zur Reorganisation des BMLV und informierte über aktuelle Schwerpunktthemen des Bundesheeres.

VII.3 Jahresempfang 2021

Der Jahresempfang der Parlamentarischen Bundesheerkommission fand am 15. November 2021 im Dachfoyer der Hofburg statt.

Der Generalsekretär des BMLV Mag. Dieter Kandlhofer, der wegen einer Terminkollision die

Bundesministerin für Landesverteidigung vertrat, bedankte sich für die parteiübergreifende und unabhängige Tätigkeit der Kommission, die einen wichtigen Beitrag für eine transparente und demokratische Kontrolle des Bundesheeres leistet. Ein gemeinsames Ziel ist die Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Soldatinnen und Soldaten in den verschiedenen Aufgabenbereichen der Landesverteidigung.

VII.4 Miliz

In Fortsetzung der Gesprächsreihe der Parlamentarischen Bundesheerkommission mit dem Milizbeauftragten des Bundesheeres wurde Nachstehendes zur Situation der Miliz festgestellt:

VII.4.1 Teilmobilmachung im Jahr 2020

Bei den 13 aufgegebenen Jägerkompanien war zu keinem Zeitpunkt die Struktur gemäß Organisationsplan vollumfänglich gegeben.

Während des Assistenzeinsatzes mangelte es an militärischem Gerät, wie z.B. Nachtsichtmittel, Stichschutzwesten, Pfeffersprays, Sicherheitsholstern und Taschenlampen.

Die Harmonisierung der Einsatzbesoldung sowie die Einführung einer Freiwilligen- und Kaderausbildungsprämie traten nach einer Anpassung im Heeresgebührengesetz mit 1. August 2021 in Kraft.

VII.4.2 Personal

Der jährliche Gesamtbedarf in der Einsatzorganisation kann bei den Offizierinnen und Offizieren der Miliz nur zu ca. 55% und bei den Unteroffizierinnen und Unteroffizieren der Miliz nur zu ca. 40% abgedeckt werden.

Im Oktober 2020 wurde die modulartige Milizunteroffiziersausbildung eingeführt, die den Zulauf für notwendiges Personal auch bei Seiten- oder Wiedereinstieg erleichtern soll.

Um qualifiziertes Personal für Dienstposten des Mobfachpersonals zu gewinnen und der Fluktuation entgegenzuwirken, bedarf es einer Anpassung der Wertigkeiten.

Die Applikation „Informationsmodul Miliz“ - IMM als digitale Kommunikationsplattform ist ein wichtiger Schlüssel für den Zusammenhalt der Miliz.

VII.4.3 Bekleidung, Bewaffnung, Ausrüstung

Für Übungen der Milizeinheiten sind jeweils ressourcenaufwendige Dispositionsmaßnahmen erforderlich, um das vorhandene, eigentlich für die Milizverbände vorgesehene militärische Gerät zur Verfügung zu haben, denn es befindet sich teilweise im Auslandseinsatz oder wird



bei den Akademien und Schulen verwendet.

Maximal vier Jägerbataillone und vier Pionierkompanien Miliz sind bei einem Gleichzeitigkeitsbedarf ausrüstbar.

Mangelgerät sind u.a. Fahrzeuge, IKT-Gerät, Nachtsichtmittel, Stichschutzwesten und Sicherheitsholster.

VII.4.4 Budget

Für eine starke Miliz werden weitere finanzielle Mittelzuweisungen nötig sein, bis alle Milizanteile gemäß Organisationsplan ausgerüstet sind.

VII.4.5 Sozialrechtliche Nachteile

Frühstarterbonus, ab 1.1.2022

Zusätzlich zu den Leistungen einer Pension gebührt für jeden Beitragsmonat, der vor Vollendung des 20. Lebensjahres erworben wurde, ein Frühstarterbonus in der Höhe von einem Euro pro Beitragsmonat, höchstens jedoch € 60,-. In diesem Zusammenhang werden Zeiten eines Präsenz- oder Ausbildungsdienstes nicht berücksichtigt, weil diese keine Zeiten einer sozialversicherungsrechtlichen Erwerbstätigkeit sind.

Ausgleichszulagenbonus bzw. Pensionsbonus bei geringer Pension

Langzeitversicherten Personen gebührt zur Ausgleichszulage oder bei geringer Pension ein Ausgleichszulagenbonus bzw. Pensionsbonus. Zeiten eines Präsenz- oder Ausbildungsdienstes werden jedoch nur im Ausmaß von einem Jahr als Beitragsmonate angerechnet.

Kinderbetreuungsgeld, Familienzeitbonus

Ein Anspruch auf ein einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld und auf Familienzeitbonus besteht nur, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller in den letzten sechs Monaten vor der Geburt des Kindes einer durchgehenden sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit nachgegangen ist. Zeiten eines Präsenz- oder Ausbildungsdienstes zählen jedoch nicht als eigene sozialversicherungsrechtliche Erwerbstätigkeit. Eine Unterbrechung der Erwerbstätigkeit von insgesamt maximal 14 Tagen ist zulässig.

Diese drei vorgenannten sozialrechtlichen Themen sind rasch zu lösen, um dem Anspruch, dass präsenzdienstleistende Soldatinnen und Soldaten keine finanziellen Nachteile erleiden, gerecht zu werden.

VII.4.6 Miliz Zertifikat

Das Bundesheer entwickelte gemeinsam mit der TÜV-Austria-Akademie ein Modell zur Zertifizierung von militärischen Qualifikationen nach internationalen Normen. Mit diesem Pilotprojekt können militärisch erworbene Fähigkeiten und Fertigkeiten ins Zivile übersetzt werden.

Ein „ÖBH-Bildungsscheck“ soll zur weiteren Attraktivierung der Miliztätigkeiten für die Wirtschaft beitragen.

VII.4.7 Zusammenfassung

Es gilt die Rahmenbedingungen der Miliz zu optimieren. Kernpunkte dabei sind die Verbesserung der Personalgewinnung, der Ausstattung und der Milizservices sowie die konsequente Abbildung der Fachstrukturen Miliz auf allen Führungsebenen sowie die Anpassung der Planstellenwertigkeiten.

VIII Internationale Zusammenarbeit

VIII.1 Internationaler Workshop in Berlin

Am 4. Oktober 2021 nahm das Präsidium der Parlamentarischen Bundesheerkommission an einem Arbeitstreffen mit der Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages, dem Parlamentarischen Ombudsmann für die norwegischen Streitkräfte, dem Niederländischen Ombudsmann und dem Ombudsmann von Senegal sowie Vertreterinnen und Vertretern von DCAF – Geneva Centre for Security Sector Governance – zum Thema: “Operating abroad: Enhancing the ombuds institutions’ cooperation in the context of UN peacekeeping operations” in Berlin teil.

In seinem Statement wies Vorsitzender Abg.z.NR Robert Laimer auf die langjährige Erfahrung, hohe Reputation und Anerkennung von österreichischen Soldatinnen und Soldaten bei UN-Friedenseinsätzen hin. Die Parlamentarische Bundesheerkommission führt regelmäßig Prüfbesuche bei den österreichischen Kontingenten im Auslandseinsatz durch. Ein noch engerer Kontakt zwischen den Ombudsinstitutionen untereinander und ein abgestimmtes Vorgehen bei Beschwerden in internationalen Einheiten erleichtern die Abwicklung von Verfahren und steigern die Problemlösungskompetenz. Eine regelmäßige Kommunikation und gemeinsame Lösungsansätze verstärken das Vertrauen, erhöhen die Qualität der Arbeit der einzelnen Institutionen und führen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen von Soldatinnen und Soldaten in UN-Einsätzen.

VIII.2 Internationale Konferenz der Ombudsinstitutionen für die Streitkräfte

ICOAF, eine Plattform für die Förderung der demokratischen Kontrolle der Streitkräfte, unterstützt den Erfahrungsaustausch und die Vertiefung der Zusammenarbeit für die Ombudsinstitutionen der Streitkräfte. Die 13ICOAF fand als hybride Veranstaltung vom 18. bis 22. Oktober 2021 in Canberra statt. Das Thema lautete: „Ombuds’ contribution to the operational effectiveness of the armed forces“. (Abschlusserklärung siehe Anhang)

Dem Präsidium der Parlamentarischen Bundesheerkommission ist die Zusammenarbeit mit vergleichbaren Institutionen auf internationaler Ebene wichtig, um sich über die vielfältigen Aufgabenstellungen von demokratischen Kontrolleinrichtungen der Armeen auf bilateraler und multinationaler Ebene auszutauschen und darüber zu diskutieren. Ombudsinstitutionen leisten bei internationalen Friedenseinsätzen unter anderem einen wichtigen Beitrag zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben bei der Ausführung von operativen Leistungen.

VIII.3 Zusammenarbeit von Ombudsinstitutionen für die Streitkräfte

Im Rahmen von ICOAF entwickelten einige Ombudsinstitutionen ein Konzept, um die Zusammenarbeit auf freiwilliger Basis zu vertiefen. Diesbezüglich wurde im Rahmen der ICOAF in Südafrika am 30. Oktober 2018 eine Resolution von Deutschland, Norwegen, Niederlande und Österreich sowie von DCAF vorgeschlagen. In Weiterentwicklung dieser Resolution unterbreitete der Niederländische Ombudsmann bei der 13ICOAF in Australien am 22. Oktober 2021 eine adaptierte Fassung. (Vollversion siehe Anhang)

Als ein Beispiel für die Zusammenarbeit in der Praxis kann das Arbeitstreffen der Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages Dr. Eva Högl mit dem Präsidium der Parlamentarischen Bundesheerkommission am 19. Oktober 2021 in Wien angeführt werden. Zu Beginn des bilateralen Meinungs- und Erfahrungsaustausches richteten die Wehrbeauftragte und der amtsführende Vorsitzende der Parlamentarischen Bundesheerkommission Abg.z.NR Mag. Friedrich Ofenauer vom Parlament in Wien aus, Grußworte virtuell an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der 13ICOAF.



IX Anhang

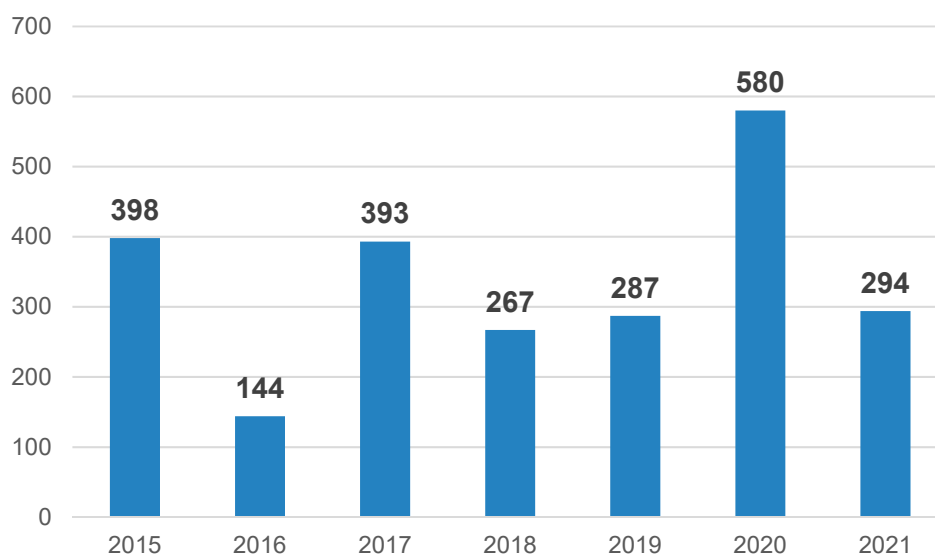
IX.1	Statistische Übersicht zu Beschwerden.....	36
IX.2	Rechtsgrundlagen.....	39
IX.3	Abschlussdokumente zur 13ICOAF.....	51
IX.4	Bildteil	57

IX.1 Statistische Übersicht zu Beschwerden

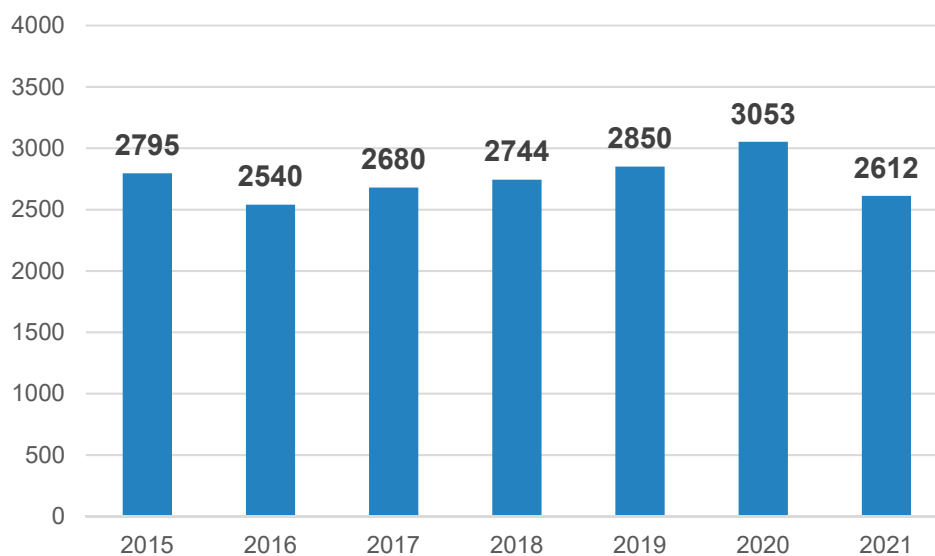
Im Berichtszeitraum nahmen 2612 Personen die Parlamentarische Bundesheerkommission in Anspruch. In vielen Fällen konnte durch Beratung, Rechtsauskunft sowie Vermittlung von Lösungen rasch und effizient geholfen werden.

In 294 Fällen war ein Beschwerdeverfahren nach den Bestimmungen des § 4 Wehrgesetz 2001 durchzuführen.

Beschwerdeaufkommen 2015 bis 2021

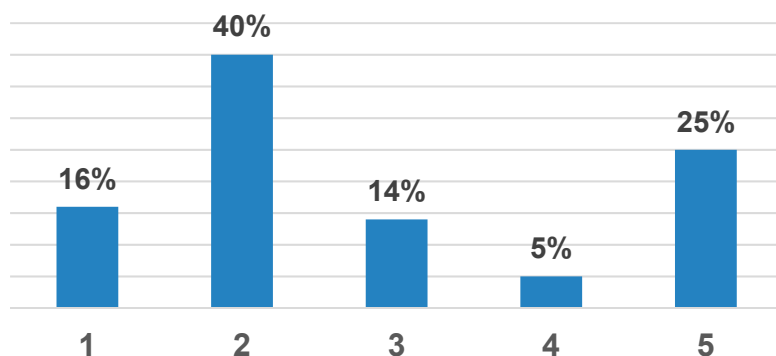


Anfragen und Rechtsauskünfte 2015 bis 2021



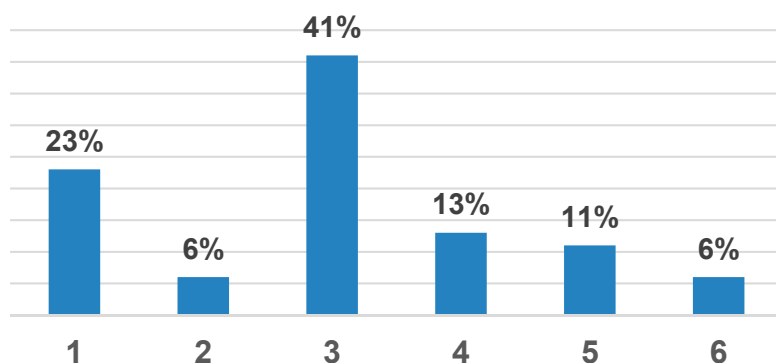


Wer hat sich beschwert



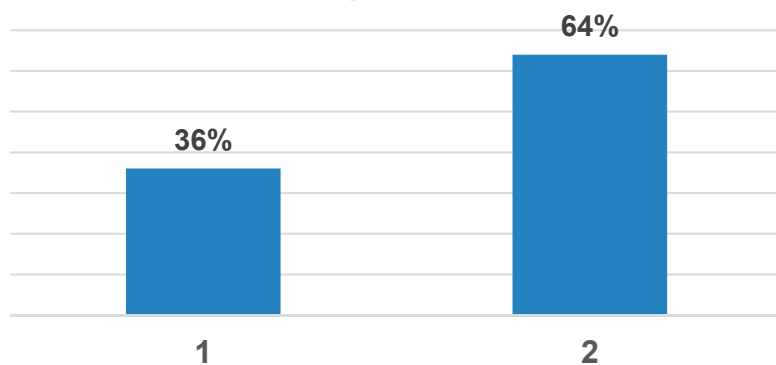
- 1 Rekruten
- 2 Chargen
- 3 Unteroffiziere
- 4 Offiziere
- 5 Sonstige (anonyme oder anonymisierte Einbringen, Zivilbedienstete BMLV, Angehörige, usw.)

Gründe für Beschwerden



- 1 Personalangelegenheiten
- 2 Disziplinar/Beschwerdeangelegenheiten
- 3 Ausbildung, Dienstbetrieb
- 4 Versorgung
- 5 Infrastruktur
- 6 Sonstiges

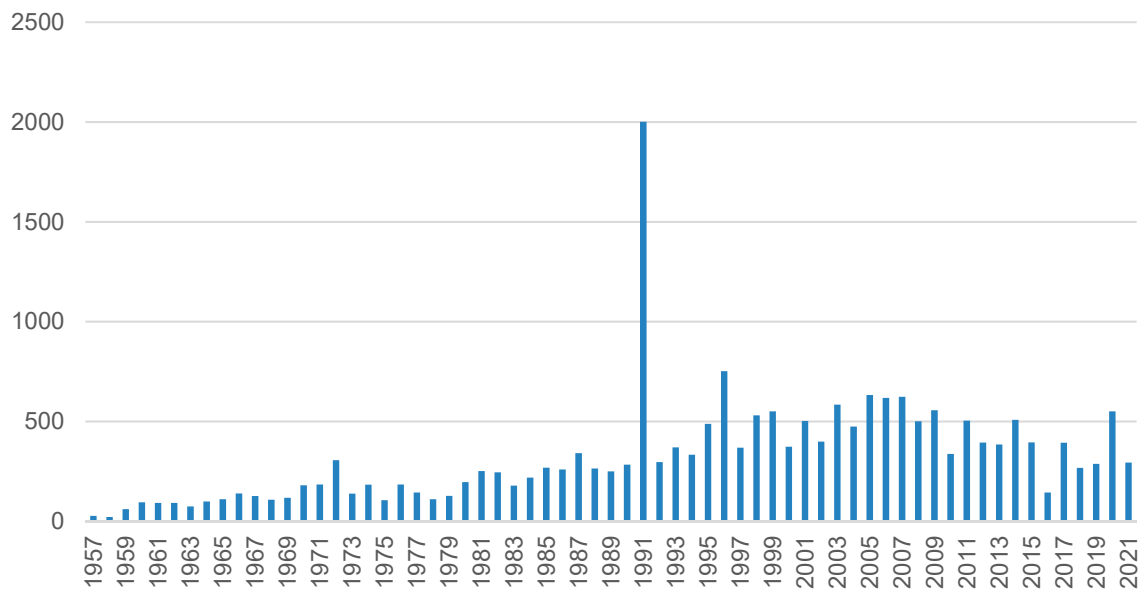
Verteilung Personenkreis



- 1 Grundwehrdiener
- 2 Kader



Beschwerdeaufkommen 1957 - 2021





IX.2 Rechtsgrundlagen

Wehrgesetz 2001 – WG 2001	40
Geschäftsordnungsgesetz 1975 – GOG NR 1975	43
Geschäftsordnung der Parlamentarischen Bundesheerkommission	44



Wehrgesetz 2001 – WG 2001

Auszug aus dem Wehrgesetz 2001

BGBl. I Nr. 146, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 102/2019

Parlamentarische Bundesheerkommission

§ 4 (1) (Verfassungsbestimmung) Beim für militärische Angelegenheiten zuständigen Bundesminister ist eine Parlamentarische Bundesheerkommission für Beschwerdewesen (Parlamentarische Bundesheerkommission) eingerichtet. Der Parlamentarischen Bundesheerkommission gehören drei einander nach Abs. 10 in der Amtsführung abwechselnde Vorsitzende sowie zunächst sechs weitere Mitglieder an. Die Vorsitzenden werden vom Nationalrat nach Abs. 9 bestellt, die übrigen sechs Mitglieder entsenden die politischen Parteien nach d'Hondt im Verhältnis ihrer Mandatsstärke im Hauptausschuss des Nationalrates. Jede im Hauptausschuss des Nationalrates vertretene politische Partei hat Anspruch, in der Parlamentarischen Bundesheerkommission vertreten zu sein. Sollte bei dieser Berechnung nicht jede derartige Partei ein Mitglied stellen, so kann diese Partei ein weiteres Mitglied namhaft machen. Die politischen Parteien haben für jedes Mitglied und jeden von ihnen vorgeschlagenen Vorsitzenden ein Ersatzmitglied zu nominieren. Die Vorsitzenden bilden gemeinsam das Präsidium der Parlamentarischen Bundesheerkommission. Die Funktionsperiode der Parlamentarischen Bundesheerkommission beträgt sechs Jahre. Als Vorsitzende können nur Mitglieder des Nationalrates und als Mitglieder und Ersatzmitglieder können darüber hinaus auch Experten aus den Gebieten Landesverteidigung und Menschenrechte nominiert werden.

(2) Die Parlamentarische Bundesheerkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorsitzende und drei weitere Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung ist die Mehrheit der Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Der Parlamentarischen Bundesheerkommission sind als beratende Organe der Chef des Generalstabes und ein vom Bundesminister für Landesverteidigung und Sport zu bestimmender hierfür geeigneter Ressortangehöriger beigegeben.

(4) Die Parlamentarische Bundesheerkommission hat unmittelbar oder mittelbar eingebrachte Beschwerden von Personen, die sich freiwillig einer Stellung unterziehen oder sich freiwillig zum Ausbildungsdienst gemeldet haben, von Stellungspflichtigen, von Soldaten sowie von Wehrpflichtigen des Milizstandes und Wehrpflichtigen des Reservestandes, die Präsenzdienst geleistet haben, sowie von Personen, die Ausbildungsdienst geleistet haben, entgegenzunehmen, und – es sei denn, die Parlamentarische Bundesheerkommission erkennt die Geringfügigkeit des behaupteten Beschwerdegrundes – zu prüfen und über ihre Erledigung Empfehlungen zu beschließen. Dies gilt auch für Beschwerden, die durch Soldatenvertreter eingebracht werden. Sofern diese nur für einen einzelnen Soldaten eingebracht werden, bedarf es der Zustimmung des Betroffenen. Das Recht zur Einbringung einer Beschwerde erlischt ein Jahr nach Kenntnis des Beschwerdegrundes durch den Beschwerdeführer, jedenfalls aber zwei Jahre nach Wegfall des Beschwerdegrundes. Darüber hinaus ist die Parlamentarische Bundesheerkommission berechtigt, von ihr vermutete Mängel und Übelstände im militärischen Dienstbereich von Amts wegen zu prüfen. Die Parlamentarische Bundesheerkommission kann die für ihre Tätigkeit erforderlichen Erhebungen nötigenfalls an Ort und Stelle durchführen und von den zuständigen Organen alle einschlägigen Auskünfte einholen.

(5) (Verfassungsbestimmung) Die Parlamentarische Bundesheerkommission verfasst jährlich bis



zum 1. März einen Bericht über ihre Tätigkeit und ihre Empfehlungen im abgelaufenen Jahr. Dieser Bericht ist vom für militärische Angelegenheiten zuständigen Bundesminister zusammen mit einer Stellungnahme zu den Empfehlungen der Parlamentarischen Bundesheerkommission umgehend dem Nationalrat vorzulegen. Die Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission haben das Recht, an den Verhandlungen über diese Berichte in den Ausschüssen des Nationalrates teilzunehmen und auf ihr Verlangen jedes Mal gehört zu werden. Näheres bestimmt das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates.

(6) Den Vorsitzenden und den übrigen Mitgliedern der Parlamentarischen Bundesheerkommission sind die notwendigen Aufwendungen, die ihnen aus ihrer Tätigkeit in der Parlamentarischen Bundesheerkommission erwachsen, einschließlich der notwendigen Fahrtkosten zu ersetzen. Diese Aufwendungen sind nach den Bestimmungen der Reisegebührevorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, für Beamte der Allgemeinen Verwaltung in der Dienstklasse VIII abzugelten. Dem amtsführenden Vorsitzenden gebührt überdies für seine Tätigkeit in der Parlamentarischen Bundesheerkommission eine Entschädigung im Ausmaß von 20 vH des Gehaltes eines Bundesbeamten des Dienststandes der Allgemeinen Verwaltung in der höchsten Gehaltsstufe der Dienstklasse IX, den anderen Vorsitzenden gebührt diese Entschädigung im Ausmaß von 10 vH des bezeichneten Gehaltes. Den Vorsitzenden gebührt diese Entschädigung nicht, wenn sie Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates, eines Landtages oder Mitglieder der Bundes- oder einer Landesregierung sind.

(7) (Verfassungsbestimmung) Der für militärische Angelegenheiten zuständige Bundesminister hat der Parlamentarischen Bundesheerkommission das notwendige Personal zur Verfügung zu stellen und den erforderlichen Sachaufwand zu tragen. Das zur Verfügung gestellte Personal ist bei Tätigkeiten in Angelegenheiten der Parlamentarischen Bundesheerkommission ausschließlich an Weisungen des amtsführenden Vorsitzenden gebunden.

(8) Die Parlamentarische Bundesheerkommission hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, die mit Zweidrittelmehrheit zu beschließen ist.

(9) (Verfassungsbestimmung) Die Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission werden vom Nationalrat auf Grund eines Gesamtvorschlages des Hauptausschusses gewählt. Bei der Erstellung des Gesamtvorschlages hat jede der drei mandatsstärksten Parteien des Nationalrates das Recht, je ein Mitglied namhaft zu machen. Bei Mandatsgleichheit gibt die Zahl der bei der letzten Nationalratswahl abgegebenen Stimmen den Ausschlag. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorsitzenden hat jene im Nationalrat vertretene Partei, die das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen hat, ein neues Mitglied namhaft zu machen. Auf Grund dieses Vorschlages erfolgt die Ergänzungswahl durch den Nationalrat für den Rest der Funktionsperiode.

(10) Die Vorsitzenden wechseln einander in der Amtsführung jeweils nach zwei Jahren in der Reihenfolge der Mandatsstärke der sie namhaft machenden politischen Partei ab. Bei Mandatsgleichheit gibt die Zahl der bei der letzten Nationalratswahl abgegebenen Stimmen den Ausschlag. Der jeweils amtsführende Vorsitzende der Parlamentarischen Bundesheerkommission führt deren Geschäfte, die übrigen Vorsitzenden nehmen in der genannten Reihenfolge die Funktionen stellvertretender Vorsitzender wahr.

Milizübungen und vorbereitende Milizausbildung

§ 21 (3) Wehrpflichtige, die sich nicht freiwillig zur Leistung von Milizübungen gemeldet haben, jedoch eine vorbereitende Milizausbildung während des Grundwehrdienstes erfolgreich geleistet haben, dürfen zur Leistung von Milizübungen verpflichtet werden, sofern die notwendigen Funktionen nicht ausreichend mit solchen Wehrpflichtigen besetzt werden können, die Milizübungen auf Grund freiwilliger Meldung zu leisten haben. Die Wehrpflichtigen sind hiebei binnen zwei Jahren nach ihrer Entlassung aus dem Grundwehrdienst mit Auswahlbescheid



nach den jeweiligen militärischen Bedürfnissen und unter Bedachtnahme auf ihre persönlichen Verhältnisse auszuwählen. Eine solche Verpflichtung darf nur bis zu höchstens 12 vH der Wehrpflichtigen betreffen, die in dem jeweiligen Kalenderjahr den Grundwehrdienst geleistet haben. Dabei sind auf diesen Prozentsatz jene Wehrpflichtigen anzurechnen, die sich freiwillig zur Leistung von Milizübungen gemeldet haben. Auf Verlangen des Wehrpflichtigen ist vor Erlassung eines Auswahlbescheides eine Stellungnahme der Parlamentarischen Bundesheerkommission einzuholen. Auf Grund eines rechtskräftigen Auswahlbescheides dürfen die Wehrpflichtigen bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres zu Milizübungen herangezogen werden.



Geschäftsordnungsgesetz 1975 – GOG NR 1975

Auszug aus dem Geschäftsordnungsgesetz des Nationalrates

BGBI. I Nr. 410, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 178/2021

§ 20a (1) Die Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission sind berechtigt, an den Verhandlungen über den Bericht gemäß § 4 Abs. 5 Wehrgesetz 2001 im zuständigen Ausschuss des Nationalrates teilzunehmen.

(2) Die Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission können in den Debatten gemäß Abs. 1 auch wiederholte Male, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, das Wort nehmen.

(3) Der zuständige Ausschuss kann die Anwesenheit der Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission bei Debatten gemäß Abs. 1 verlangen.

§ 29 (2) Dem Hauptausschuss obliegen insbesondere folgende Angelegenheiten:

...

k) Erstattung eines Gesamtvorschlages für die Wahl der Mitglieder der Parlamentarischen Bundesheerkommission gemäß § 4 Abs. 9 Wehrgesetz 2001.

§ 87 (4) Der Präsident des Rechnungshofes, die Mitglieder der Volksanwaltschaft sowie die Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission gemäß § 4 Wehrgesetz werden auf Vorschlag des Hauptausschusses gewählt.



Geschäftsordnung der Parlamentarischen Bundesheerkommission

Die Parlamentarische Bundesheerkommission hat am 16. April 2018 gemäß § 4 Abs. 8 Wehrgesetz 2001, BGBl. I Nr. 146/2001, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 102/2019, folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Sprachliche Gleichbehandlung

Die in der Geschäftsordnung der Parlamentarischen Bundesheerkommission verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt, Frauen und Männer gleichermaßen.

Zusammensetzung der Parlamentarischen Bundesheerkommission

§ 1 (1) Der Parlamentarischen Bundesheerkommission gehören als Mitglieder an: die vom Nationalrat gemäß § 4 Abs. 9 Wehrgesetz 2001 bestellten drei einander in der Amtsführung abwechselnden Vorsitzenden sowie zunächst sechs weitere von den im Hauptausschuss des Nationalrates vertretenen politischen Parteien im Verhältnis ihrer Mandatsstärke entsendete Mitglieder. Sollte bei dieser Berechnung nicht jede derartige Partei ein Mitglied stellen, so kann diese Partei ein weiteres Mitglied namhaft machen. Die Vorsitzenden bilden gemeinsam das Präsidium der Parlamentarischen Bundesheerkommission. Die Funktionsperiode der Parlamentarischen Bundesheerkommission beträgt sechs Jahre.

(2) als Ersatzmitglieder:

die von den politischen Parteien für jedes Mitglied und für jeden von ihnen vorgeschlagenen Vorsitzenden nominierten Vertreter. Die Ersatzmitglieder sind, für die Dauer der Verhinderung der in Abs. 1 Genannten, Mitglieder der Parlamentarischen Bundesheerkommission.

(3) Der Parlamentarischen Bundesheerkommission sind als beratende Organe beigegeben:

- der Chef des Generalstabes,
- ein vom für militärische Angelegenheiten zuständigen Bundesminister zu bestimmender, hierfür geeigneter Ressortangehöriger.

Den beratenden Organen sind die ordnungsgemäß ausgewiesenen Vertreter gleichzusetzen. Ein militärärztlicher Sachverständiger nimmt an den Sitzungen der Parlamentarischen Bundesheerkommission teil.

(4) Vor erstmaliger Ausübung der Funktion sind die in Abs. 1 und 2 genannten Vertreter vom amtsführenden Vorsitzenden, der amtsführende Vorsitzende von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied der Parlamentarischen Bundesheerkommission anzugeloben. Die Angelobungsformel lautet:

„Ich gelobe, als Mitglied (Vorsitzender) der Parlamentarischen Bundesheerkommission unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen tätig zu sein.“

(5) Die Vorsitzenden, die weiteren Mitglieder und die Ersatzmitglieder der Parlamentarischen Bundesheerkommission sind, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet (Art. 20 Abs. 3 B VG).

(6) Dem amtsführenden Vorsitzenden obliegt die Wahrnehmung der ihm gemäß dem Wehrgesetz 2001 und dieser Geschäftsordnung obliegenden Aufgaben, insbesondere hinsichtlich der Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Sitzung sowie des Sitzungsprotokolls und des Jahresberichtes. Er wird im Falle seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter vertreten. In diesem Fall kommt jenem Stellvertreter die Funktion des amtsführenden Vorsitzenden zu, der dem Verhinderten nach Ablauf von dessen zweijähriger Funktionsperiode gemäß § 4 Abs. 10

Wehrgesetz 2001 als amtsführender Vorsitzender nachfolgen wird. Wird jedoch der amtsführende Vorsitzende von der drittstärksten Partei gestellt, so nimmt seine Funktion als stellvertretender Vorsitzender der Vertreter der mandatsstärksten Partei wahr. Gleichzeitig ist das für den verhinderten Vorsitzenden vorgesehene Ersatzmitglied einzuberufen; diesem Ersatzmitglied kommt jedoch nur die Funktion eines Mitgliedes gemäß § 1 Abs. 1 zu.

Aufgaben der Parlamentarischen Bundesheerkommission

§ 2 (1) Die Parlamentarische Bundesheerkommission hat unmittelbar oder mittelbar eingebrachte Beschwerden

- a) von Personen, die sich freiwillig einer Stellung unterziehen oder sich freiwillig zum Ausbildungsdienst gemeldet haben,
- b) von Stellungspflichtigen,
- c) von Soldatinnen und Soldaten,
- d) von Wehrpflichtigen des Milizstandes und Wehrpflichtigen des Reservestandes, die den Präsenzdienst geleistet haben, und von Personen, die Ausbildungsdienst geleistet haben,
- e) von Soldatenvertretern namens der von ihnen zu vertretenden Soldaten (sofern die Beschwerde nur für einen einzelnen Soldaten eingebracht wird, bedarf es der Zustimmung des Betroffenen) zu prüfen und über ihre Erledigung Empfehlungen zu beschließen.

(2) Darüber hinaus ist die Parlamentarische Bundesheerkommission berechtigt, von ihr vermutete Mängel oder Übelstände im militärischen Dienstbereich von Amts wegen zu prüfen.

(3) Die Parlamentarische Bundesheerkommission kann die für ihre Tätigkeit notwendigen Erhebungen nötigenfalls an Ort und Stelle durchführen und von den zuständigen Organen alle einschlägigen Auskünfte einholen.

(4) Die Parlamentarische Bundesheerkommission hat ferner die Stellungnahmen zu beschließen, die gemäß § 21 Abs. 3 Wehrgesetz 2001 auf Verlangen des Wehrpflichtigen vor der Erlassung eines Auswahlbescheides einzuholen sind.

(5) Die Parlamentarische Bundesheerkommission führt Informationsveranstaltungen über ihre Aufgaben und Tätigkeiten im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung durch.

(6) Die Parlamentarische Bundesheerkommission arbeitet auf bilateraler und multinationaler Ebene mit international vergleichbaren Einrichtungen, insbesondere im Rahmen der Internationalen Konferenz der Ombudsinstitutionen für die Streitkräfte, zusammen.

Büro der Parlamentarischen Bundesheerkommission

§ 3 (1) Zur Besorgung der anfallenden Geschäfte der Parlamentarischen Bundesheerkommission ist das Büro der Parlamentarischen Bundesheerkommission eingerichtet. Der für militärische Angelegenheiten zuständige Bundesminister hat gemäß § 4 Abs. 7 Wehrgesetz 2001 der Parlamentarischen Bundesheerkommission das notwendige Personal zur Verfügung zu stellen und den erforderlichen Sachaufwand zu tragen.

Dieses Personal erhält seine Weisungen ausschließlich vom amtsführenden Vorsitzenden. Zur Entscheidung in allen den Dienstbetrieb im Büro der Parlamentarischen Bundesheerkommission direkt und unmittelbar organisatorisch beeinflussenden Personalangelegenheiten (insbesondere Anordnung und Genehmigung von Überstunden, Regelung des Abbaus von Zeitausgleich, Dienstfreistellungen, Inanspruchnahme von Urlaub, Aus- und Weiterbildung) ist der amtsführende Vorsitzende berufen. In allen darüber hinausgehenden Personalangelegenheiten hat der Entscheidung durch den für militärische Angelegenheiten zuständigen Bundesminister eine Kontaktaufnahme mit dem amtsführenden Vorsitzenden voranzugehen.



(2) Der Leiter des Büros der Parlamentarischen Bundesheerkommission und dessen Mitarbeiter üben ihre Tätigkeit auf Grund der Bestimmungen dieser Geschäftsordnung aus. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

- a) Dienst um die Vorsitzenden und die übrigen Mitglieder und Ersatzmitglieder der Parlamentarischen Bundesheerkommission;
- b) Administration und Kanzleiorganisation der Parlamentarischen Bundesheerkommission;
- c) Verbindungsdienst, zum Präsidium des Nationalrates, zur Parlamentsdirektion, zur Präsidentschaftskanzlei, zu den Dienststellen des Bundesministeriums für Landesverteidigung, insbesondere zu den beratenden Organen der Parlamentarischen Bundesheerkommission, zu sonstigen sachlich in Betracht kommenden Zentralstellen anderer Bundesministerien im Rahmen der Zuständigkeit der Parlamentarischen Bundesheerkommission;
- d) Vorbereitung und Unterstützung der Sitzungen des Präsidiums und des Plenums der Parlamentarischen Bundesheerkommission sowie von Anhörungen und Überprüfungen von ao. Beschwerden bzw. vermuteten Mängeln und Übelständen im militärischen Dienstbereich an Ort und Stelle;
- e) Erhebung von Sachverhalten zu eingebrachten ao. Beschwerden bzw. amtswegig eingeleiteten Verfahren;
- f) Einholung von Stellungnahmen des Bundesministeriums für Landesverteidigung sowie anderer Dienststellen in Vorbereitung der Erledigung von ao. Beschwerden und amtswegigen Überprüfungen;
- g) Vorbereitung von Empfehlungsentwürfen für die Sitzungen des Präsidiums und des Plenums der Parlamentarischen Bundesheerkommission;
- h) Umsetzung der Beschlüsse der Parlamentarischen Bundesheerkommission;
- i) Bearbeitung von Anfragen an die Parlamentarische Bundesheerkommission bzw. das Büro der Parlamentarischen Bundesheerkommission;
- j) Annahme von unmittelbar bei der Parlamentarischen Bundesheerkommission eingebrachten ao. Beschwerden bzw. Mitteilungen, die zu amtswegigen Überprüfungen führen könnten;
- k) Evidenz, Dokumentation und Auswertung der eingebrachten ao. Beschwerden bzw. amtswegig durchgeführten Überprüfungen sowie Führung einer diesbezüglichen Statistik für die Parlamentarische Bundesheerkommission;
- l) Vorbereitung des Jahresberichtes der Parlamentarischen Bundesheerkommission und Bearbeitung der hierzu ergangenen Stellungnahme des für militärische Angelegenheiten zuständigen Bundesministers;
- m) Angelegenheiten der Geschäftsordnung und der Geschäftsverteilung der Parlamentarischen Bundesheerkommission;
- n) Vorbereitung von Stellungnahmen der Parlamentarischen Bundesheerkommission gemäß § 21 Abs. 3 Wehrgesetz 2001.

(3) Für die Durchführung der übertragenen Aufgaben ist der Leiter des Büros der Parlamentarischen Bundesheerkommission genehmigungsberechtigt. Sonstige Angelegenheiten, zu deren selbstständiger Behandlung er vom amtsführenden Vorsitzenden ermächtigt wurde, sind in dessen Namen zu erledigen und zu unterfertigen. Der amtsführende Vorsitzende kann jede Angelegenheit an sich ziehen oder sich die Genehmigung der Entscheidung vorbehalten.

Beschlussfassung der Parlamentarischen Bundesheerkommission

§ 4 (1) Die Parlamentarische Bundesheerkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorsitzende und zumindest die Hälfte der weiteren Mitglieder anwesend sind.

(2) Für die Beschlussfassung ist die Mehrheit der Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des amtsführenden Vorsitzenden den Ausschlag.



Aufgaben der Vorsitzenden

§ 5 (1) Die Sitzungen der Parlamentarischen Bundesheerkommission werden vom amtsführenden Vorsitzenden gemeinsam mit seinen beiden Stellvertretern (Präsidium) unter Mitwirkung des Leiters des Büros der Parlamentarischen Bundesheerkommission vorbereitet.

(2) Jede unmittelbar oder auf dem Dienstweg bei der Parlamentarischen Bundesheerkommission eingelangte Beschwerde ist unverzüglich dem amtsführenden Vorsitzenden vorzulegen. Für jeden Beschwerdefall ist einer der drei Vorsitzenden als Berichterstatter zu bestellen. Zu Beginn eines jeden Kalenderjahres haben die drei Vorsitzenden eine Geschäftsverteilung zu beschließen, aus der ersichtlich ist, nach welchen Gesichtspunkten die Zuteilung der Beschwerdefälle an die Berichterstatter vorzunehmen ist.

(3) Bei offenkundiger Unzuständigkeit der Parlamentarischen Bundesheerkommission, bei von der Parlamentarischen Bundesheerkommission bereits entschiedenen Angelegenheiten und bei Mangel der Berechtigung zur Erhebung einer Beschwerde hat der amtsführende Vorsitzende dem Beschwerdeführer mitzuteilen, dass die Beschwerde voraussichtlich von der Parlamentarischen Bundesheerkommission nicht behandelt werden wird.

(4) Anonym eingebrachte Beschwerden sind vom amtsführenden Vorsitzenden entgegenzunehmen. Der Parlamentarischen Bundesheerkommission ist darüber und über die zu diesen Beschwerden übermittelten Berichte und Stellungnahmen des für militärische Angelegenheiten zuständigen Bundesministers zu berichten.

(5) Richtet sich eine Beschwerde gegen eine Entscheidung, gegen die ein Rechtsmittel zulässig ist, so ist der Beschwerdeführer umgehend auf die Möglichkeit der Einbringung der genannten Rechtsmittel hinzuweisen.

(6) Der amtsführende Vorsitzende hat den Beschwerdeführer vom Einlangen und von der weiteren Behandlung der Beschwerde zu verständigen.

(7) Der amtsführende Vorsitzende hat die Ermittlung des Sachverhaltes oder eine Überprüfung der Beschwerde durch die Parlamentarische Bundesheerkommission nötigenfalls an Ort und Stelle (§ 8 Abs. 9) einzuleiten bzw. durchzuführen, die Art der Erhebung festzulegen und gegebenenfalls die Vorlage eines Erhebungsberichtes samt Stellungnahme des für militärische Angelegenheiten zuständigen Bundesministers zu veranlassen.

(8) Der amtsführende Vorsitzende hat dafür zu sorgen, dass die für die Beschlussfassung der Parlamentarischen Bundesheerkommission über eine Beschwerde erforderlichen Auskünfte und Unterlagen unverzüglich, jedoch spätestens sechs Wochen nach Einlangen der Beschwerde, zur Verfügung stehen. Über die Begründung einer Überschreitung dieser Frist ist der Parlamentarischen Bundesheerkommission bei der nächsten Sitzung zu berichten.

(9) Das Ersuchen des Wehrpflichtigen um Einholung einer Stellungnahme gemäß § 21 Abs. 3 Wehrgesetz 2001 ist vom amtsführenden Vorsitzenden sogleich - spätestens mit der Aussendung der Unterlagen für die nächste Sitzung - den Mitgliedern der Parlamentarischen Bundesheerkommission zuzuleiten. Ist ein Mitglied der Parlamentarischen Bundesheerkommission der Auffassung, dass für die Beurteilung des Falles zusätzliche Erhebungen erforderlich sind, sind diese Erhebungen vom amtsführenden Vorsitzenden unverzüglich zu veranlassen.

(10) Die Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission sind berechtigt, an den Verhandlungen über den Bericht gemäß § 4 Abs. 5 Wehrgesetz 2001 im zuständigen Ausschuss des Nationalrates teilzunehmen. Die Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission können in diesen Debatten auch wiederholte Male, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, das Wort nehmen. Der zuständige Ausschuss kann die Anwesenheit der Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission bei diesen Debatten verlangen.



Verarbeitung personenbezogener Daten

§ 6 Im Zuge der Bearbeitung von Beschwerden und Anfragen dürfen personenbezogene Daten im Sinne der Bestimmungen des § 55a Wehrgesetz 2001 verarbeitet werden.

Amtswegige Prüfung von Mängeln oder Übelständen sowie Prüfung von Beschwerden an Ort und Stelle

§ 7 (1) Die amtswegige Prüfung eines vermuteten Mangels oder Übelstandes im militärischen Dienstbereich oder die Prüfung von Beschwerden an Ort und Stelle setzen einen diesbezüglichen Beschluss der Parlamentarischen Bundesheerkommission voraus.

(2) In besonders dringlichen Fällen kann, wenn die Parlamentarische Bundesheerkommission nicht zusammengetreten ist, das Präsidium einen entsprechenden Beschluss fassen und eine amtswegige Prüfung von Mängeln oder Übelständen oder eine Prüfung an Ort und Stelle vornehmen. Dafür gelten die §§ 4 sowie 5 Abs. 2, 7 und 8 sinngemäß.

(3) Die Mitglieder der Parlamentarischen Bundesheerkommission sind über einen Beschluss des Präsidiums im Sinne des Abs. 2 unverzüglich zu verständigen. Im Falle einer Erhebung an Ort und Stelle steht es jedem Mitglied frei, an einer solchen Erhebung des Präsidiums teilzunehmen.

(4) Im Falle eines Beschlusses des Präsidiums im Sinne des Abs. 2 ist der Parlamentarischen Bundesheerkommission über das Ergebnis der Prüfung sowie über die diesbezüglich durchgeführten Erhebungen und gesetzten Maßnahmen zu berichten.

Einberufung der Sitzungen

§ 8 (1) Die Parlamentarische Bundesheerkommission ist vom amtsführenden Vorsitzenden nach Terminabsprache mit den stellvertretenden Vorsitzenden und den Mitgliedern in der Regel mindestens einmal monatlich einzuberufen.

(2) Auf Verlangen mindestens zweier Mitglieder hat der amtsführende Vorsitzende die Parlamentarische Bundesheerkommission innerhalb von 14 Tagen einzuberufen.

(3) Die Einberufung, der die Tagesordnung der Sitzung anzuschließen ist, ist schriftlich auszufertigen und nachweislich den Mitgliedern der Parlamentarischen Bundesheerkommission sowie den beratenden Organen zeitgerecht, möglichst acht Tage vor dem Sitzungstermin, zuzustellen.

(4) Dem Einberufungsschreiben sind die für die Beschlussfassung notwendigen Unterlagen und allenfalls bereits getroffene Maßnahmen sowie ein Vorschlag des Berichterstatters für die Beschlussfassung der Parlamentarischen Bundesheerkommission anzuschließen.

(5) Ersuchen des Wehrpflichtigen um Einholung einer Stellungnahme gemäß § 21 Abs. 3 Wehrgesetz sind unter einem eigenen Tagesordnungspunkt zu behandeln. Im Vorschlag des amtsführenden Vorsitzenden für die Stellungnahme der Parlamentarischen Bundesheerkommission sind die bezugnehmenden Unterlagen anzuschließen.

(6) Steht bei Einberufung der Sitzung das Vorliegen einer Verhinderung fest, so sind die Sitzungsunterlagen dem jeweiligen Ersatzmitglied durch das Büro der Parlamentarischen Bundesheerkommission zuzustellen. Ergibt sich die Verhinderung später, so ist das verhinderte Mitglied verpflichtet, die Einberufung samt Beilagen dem Ersatzmitglied zu übermitteln und den amtsführenden Vorsitzenden oder das Büro der Parlamentarischen Bundesheerkommission von seiner Verhinderung zu verständigen.



Sitzungen

§ 9 (1) Der amtsführende Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt nach Erledigung der Tagesordnung die Sitzung. Er kann sie für kurze Zeit unterbrechen oder vertagen; der neue Termin ist sofort festzusetzen oder über das Büro den Mitgliedern der Parlamentarischen Bundesheerkommission gesondert mitzuteilen.

(2) Im Falle seiner kurzfristigen Verhinderung kann der Vorsitzende den im § 1 Abs. 6 festgelegten Stellvertreter mit den in Abs. 1 genannten Aufgaben betrauen.

(3) Die Parlamentarische Bundesheerkommission kann eine Abänderung oder Ergänzung der Tagesordnung beschließen.

(4) In den folgenden Fällen ist eine Beschwerde - abgesehen von einem allfälligen Aufgreifen von Amts wegen - nicht zu behandeln und das Verfahren einzustellen:

- a) wenn kein Beschwerdeberechtigter (§ 2 Abs. 1) die Beschwerde erhoben hat,
- b) wenn eine persönliche Betroffenheit (§ 12 Abs. 1 ADV) nicht nachgewiesen wird,
- c) wenn kein Missstand aus dem militärischen Dienstbereich behauptet wird. Dies ist auch dann der Fall, wenn die Beschwerde ausschließlich eine Dienstrechtsangelegenheit der Beamten oder Vertragsbediensteten betrifft (und keine sonstigen Missstände aus dem militärischen Dienstbereich behauptet werden),
- d) wenn die Beschwerde aus freien Stücken zurückgezogen wird,
- e) wenn in der Beschwerdeangelegenheit bereits eine Empfehlung beschlossen wurde und kein Anlass für eine Wiederaufnahme besteht,
- f) bei Geringfügigkeit des behaupteten Beschwerdegrundes (§ 4 Abs. 4, 1. Satz Wehrgesetz 2001),
- g) bei Vorliegen von Verjährung (§ 4 Abs. 4, 4. Satz WG 2001).

(5) In den übrigen Fällen ist die Beschwerde inhaltlich zu behandeln. Dies umfasst auch Fälle,

- a) wenn die formelle Möglichkeit der Anrufung der Höchstgerichte bzw. der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht besteht, diese jedoch keine materielle Entscheidungskompetenz haben;
 - b) wenn ein Fristenablauf ein weiteres Disziplinar- oder gerichtliches Verfahren nicht zulässt.
- Ist in einer Beschwerdeangelegenheit zugleich ein Verfahren (Disziplinar- oder gerichtliches Verfahren) anhängig, ist die Behandlung dieses Beschwerdepunktes bis zur rechtskräftigen Entscheidung auszusetzen.

(6) Sofern die Zuständigkeit der Parlamentarischen Bundesheerkommission feststeht, hat die Parlamentarische Bundesheerkommission die Beschwerde beziehungsweise das Ergebnis einer amtswegigen Prüfung (Einschau, Anhörung etc.) zu behandeln. Hinsichtlich ihrer Erledigung hat die Parlamentarische Bundesheerkommission Empfehlungen oder aus Anlass eines konkreten Falles eine Empfehlung besonderer Art zu beschließen.

(7) Sind in Angelegenheiten, die den Gegenstand einer Beschwerde oder einer amtswegigen Prüfung bilden, bereits Maßnahmen durch den für militärische Angelegenheiten zuständigen Bundesminister oder dessen Organe getroffen worden, so ist darüber zu beschließen, ob diese Maßnahmen als ausreichend erachtet werden.

(8) Zur Stellung von Anträgen für Beschlüsse der Parlamentarischen Bundesheerkommission sind die Mitglieder berufen. Den beratenden Organen ist ebenso wie allen Mitgliedern das Wort zu erteilen, sooft sie sich zu Wort melden. Die beratenden Organe sind überdies verpflichtet, auf Befragen der Mitglieder Auskünfte zu erteilen.

(9) Hält der jeweilige Berichterstatter oder ein Mitglied weitere Erhebungen, insbesondere eine Überprüfung an Ort und Stelle, die Anhörung von Beschwerdeführern oder Beschwerdebezogenen

oder die Heranziehung von Zeugen und Sachverständigen für erforderlich, so haben sie einen entsprechenden Antrag beim Präsidium oder in der Sitzung der Parlamentarischen Bundesheerkommission zu stellen. Die Parlamentarische Bundesheerkommission hat im Falle der Stattgebung des Antrages die Frist für die Durchführung des Beschlusses festzusetzen.

(10) Die von den Mitgliedern der Parlamentarischen Bundesheerkommission gemäß Abs. 6 gefassten Beschlüsse sind von den bei der Beratung anwesenden Mitgliedern zu unterfertigen und dem Bundesminister für Landesverteidigung zuzuleiten.

(11) Die Bestimmungen der Abs. 7, 8 und 10 sind auf das Verfahren über die Beschlussfassung einer Stellungnahme der Parlamentarischen Bundesheerkommission gemäß § 21 Abs. 3 Wehrgesetz 2001 sinngemäß anzuwenden. Die Sitzungen der Parlamentarischen Bundesheerkommission sind nicht öffentlich.

Sitzungsprotokoll

§ 10 (1) Über jede Sitzung der Parlamentarischen Bundesheerkommission ist ein Protokoll zu verfassen, in dem die Teilnehmer an der Sitzung und alle in der Sitzung gefassten Beschlüsse festzuhalten sind und dem eine Ausfertigung der Tagesordnung anzuschließen ist.

(2) Bei Beschlüssen, die nicht einstimmig gefasst werden, sind die Für- und Gegenstimmen zu protokollieren. Jedes Mitglied kann eine ausführliche Darstellung der von ihm für oder gegen einen Antrag geltend gemachten Gründe zu Protokoll bringen lassen.

(3) Das Protokoll ist vom amtsführenden Vorsitzenden auf seine Richtigkeit zu prüfen, von diesem und vom Leiter des Büros der Parlamentarischen Bundesheerkommission zu unterfertigen. Es ist bei der nächstfolgenden Sitzung zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

Jahresbericht

§ 11 (1) Bis Ende Jänner jeden Jahres ist den Mitgliedern der Parlamentarischen Bundesheerkommission vom amtsführenden Vorsitzenden ein Entwurf des Berichtes über die Tätigkeit und die Empfehlungen der Parlamentarischen Bundesheerkommission im abgelaufenen Jahr (§ 4 Abs. 5 Wehrgesetz 2001) zuzuleiten.

(2) Ergeben sich aus der Behandlung von Beschwerden Empfehlungen oder Wahrnehmungen, die über den Einzelfall hinaus Bedeutung haben, sind diese zur Vorbereitung des Jahresberichtes nach Weisung des amtsführenden Vorsitzenden vom Büro der Parlamentarischen Bundesheerkommission in einem Vermerk aufzunehmen.

(3) Über die Tätigkeit der Parlamentarischen Bundesheerkommission betreffend die Stellungnahmen gemäß § 21 Abs. 3 Wehrgesetz 2001 ist in einem gesonderten Abschnitt zu berichten.

(4) Der unter Berücksichtigung allfälliger Anregungen der Mitglieder ausgearbeitete endgültige Jahresbericht ist nach Beschlussfassung durch die Parlamentarische Bundesheerkommission bis 1. März umgehend dem für militärische Angelegenheiten zuständigen Bundesminister zu übermitteln.



IX.3 Abschlussdokumente zur 13ICOAF

Erklärung der Konferenz

Die in ihr dreizehntes Jahr gehende Internationale Konferenz der Ombudsinstitutionen für die Streitkräfte (ICOAF) fördert weiterhin den Erfahrungsaustausch und die verstärkte Zusammenarbeit zwischen Ombudsinstitutionen.

Die 13ICOAF wurde vom Generalinspekteur der australischen Streitkräfte gemeinsam mit DCAF –Geneva Centre for Security Sector Governance und mit Unterstützung des Ombudsmanns des Commonwealth ausgerichtet und fand vom 18. bis 22. Oktober 2021 als virtuelle Veranstaltung in Canberra statt.

Ebenso wie in den Vorjahren nahmen Vertreterinnen und Vertreter von Ombudsinstitutionen für die Streitkräfte aus 30 Ländern teil. Während der Konferenz konnte die ICOAF ihre Funktion als Plattform zur Förderung der demokratischen Kontrolle der Streitkräfte und zur Verhinderung von Missständen und Menschenrechtsverletzungen weiter stärken.

Diese Erklärung der Konferenz dient als Zusammenstellung bewährter Praktiken, die auf der Konferenz erörtert wurden, und stellt keine Verpflichtung dar, nach diesen Praktiken zu handeln oder sie umzusetzen. Ombudsinstitutionen haben spezifische und einzigartige Mandate, weshalb möglicherweise nicht alle bewährten Praktiken für alle teilnehmenden Institutionen relevant sind.

Die teilnehmenden Institutionen erklären Folgendes:

Einleitung

1. Aufbauend auf den Erfolgen der vorangegangenen zwölf Internationalen Konferenzen der Ombudsinstitutionen für die Streitkräfte in Berlin (2009), Wien (2010), Belgrad (2011), Ottawa (2012), Oslo (2013), Genf (2014), Prag (2015), Amsterdam (2016), London (2017), Johannesburg (2018), Sarajewo (2019) und einer virtuellen Konferenz (2020) soll die Konferenz 2021 den Beitrag der Ombudsinstitutionen zur Einsatzfähigkeit der Streitkräfte und den Austausch bewährter Praktiken zwischen unabhängigen Aufsichtsinstitutionen stärken.
2. Wir erkennen an, dass sich die ICOAF als wichtiges internationales Forum zur Förderung und Gewährleistung der demokratischen Kontrolle der Streitkräfte etabliert hat, wobei die teilnehmenden Institutionen gemeinsame Bestrebungen zur Verhinderung von Missständen und Menschenrechtsverletzungen verfolgen.
3. In Anerkennung der Tatsache, dass jeder nationale Kontext einzigartig ist, unterstreichen wir die Bedeutung eines ständigen internationalen Dialogs zwischen den Ombudsinstitutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten innerhalb der und durch die Streitkräfte.



Beitrag der Ombudsinstitutionen zur Einhaltung der rechtlichen Grenzen bei operativen Leistungen

4. Die teilnehmenden Institutionen erkannten an, dass die Ombudsinstitutionen einen wichtigen Beitrag zur Einsatzfähigkeit der Streitkräfte leisten, indem sie die Rechte des Einzelnen wahren und die Steuerung des Verteidigungssektors verbessern.

5. Die teilnehmenden Institutionen betonten, dass die operative Leistungsfähigkeit nicht um jeden Preis erreicht werden darf; sie hat ihre Grenzen. Sie ist eng mit den Grundsätzen der Rechtmäßigkeit und der Rechenschaftspflicht sowie der Ethik verbunden und wird durch diese begrenzt.

6. Während die nationalen Rechtsordnungen das Mandat und die Funktionsweise der Streitkräfte sowohl im Inland als auch im Ausland festlegen, ist die operative Leistungsfähigkeit der Streitkräfte im Gefecht insbesondere an das humanitäre Völkerrecht gebunden, während sie in Nicht-Gefechtssituationen auch durch die (internationalen) Menschenrechtsnormen begrenzt ist.

7. Die teilnehmenden Institutionen stellten zwar fest, dass der Umfang des Beitrags der Ombudsinstitutionen zur operativen Leistungsfähigkeit der Streitkräfte je nach ihrem entsprechenden Mandat unterschiedlich ist, bekräftigten jedoch, dass sie alle gut zur Einhaltung der rechtlichen Grenzen der operativen Leistungsfähigkeit beitragen können.

Verknüpfung der operativen Leistungsfähigkeit mit dem Ansehen der Streitkräfte

8. Die teilnehmenden Institutionen wiesen darauf hin, dass ein geringes Vertrauen der Öffentlichkeit in die Streitkräfte deren Attraktivität für potentiell neues Personal verringert und somit langfristig die Einsatzfähigkeit beeinträchtigt.

9. Die teilnehmenden Institutionen stellten fest, dass Ombudsinstitutionen mit zukünftigen, gegenwärtigen und ehemaligen Militärangehörigen (einschließlich Veteranen) in Verbindung stehen sollten, um dazu beizutragen, das Vertrauen in die Streitkräfte wiederzugewinnen und/oder zu stärken.

10. Der Einfluss des Ansehens in der Öffentlichkeit auf die Einsatzfähigkeit der Streitkräfte ist sowohl für militärische Systeme mit Wehrpflichtigen als auch für solche, die auf Freiwilligkeit basieren, von Bedeutung. In beiden Fällen benötigen die Streitkräfte den Rückhalt der Gesellschaft, um einsatzfähig zu sein.

11. Die teilnehmenden Institutionen bekräftigten, dass es weiterhin von entscheidender Bedeutung ist, dass Ombudsinstitutionen die Streitkräfte kontrollieren, um Effizienz, Einsatzbereitschaft, Legitimität, Gesetzmäßigkeit und die Achtung der Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit zu gewährleisten. Indem sie zur Verbesserung der Arbeits- und



Dienstbedingungen von Streitkräftepersonal beitragen, unterstützen die Ombudsinstitutionen den Anspruch der Streitkräfte, ein begehrter Arbeitgeber zu sein.

12. Die teilnehmenden Institutionen erkannten zwar an, dass die rechtliche Definition des Begriffs „Veteranen“ von Land zu Land unterschiedlich ist, erkannten aber auch die Vorteile einer Zusammenarbeit mit Veteranen und ihren Verbänden, um die Rolle der Ombudsinstitutionen bei ihrem Beitrag zur operativen Wirksamkeit der Streitkräfte zu festigen, indem sie von den persönlichen Erfahrungen der Veteranen und ihrem detaillierten Wissen über das Militärsystem und die Militärkultur lernen.

Rechtsstaatlichkeit in den Kasernen: formelle und informelle Systeme

13. Die teilnehmenden Institutionen bekräftigten, dass alle Einschränkungen oder Begrenzungen der Menschenrechte für Angehörige der Streitkräfte gesetzlich vorgeschrieben, verhältnismäßig und zeitnah sein sowie regelmäßig beurteilt werden müssen. Jede gesetzliche Einschränkung muss in ihrer Wirkung vorhersehbar sein und es darf keine Willkür geben.

14. Die teilnehmenden Institutionen erkannten an, dass ein hohes Maß an Disziplin und Korpsgeist, die sowohl durch formelle als auch informelle Regeln geschaffen werden, wichtige Voraussetzungen für die Einsatzfähigkeit sind.

15. Ungeachtet der Unterschiede in der Ausgestaltung der Militärgerichtsbarkeit stellten die teilnehmenden Institutionen fest, dass ein großes Potenzial für die Zusammenarbeit zwischen Vertretern der Militärgerichtsbarkeit und der Ombudsinstitutionen vorhanden ist, wenn es darum geht sicherzustellen, dass das Personal der Streitkräfte fair behandelt wird und dass gegen diejenigen, die gegen die Rechte oder Interessen anderer verstoßen, angemessen vorgegangen wird, was unter bestimmten Umständen auch die Empfehlung einer Strafverfolgung einschließen kann.

16. Die teilnehmenden Institutionen betonten, dass Ombudsinstitutionen dazu beitragen können, informelles Fehlverhalten wie Mobbing und Schikanen in den Streitkräften zu unterbinden. Diese wirken sich nicht nur nachteilig auf die physische und psychische Gesundheit der Soldatinnen und Soldaten aus, sondern auch auf die Einsatzfähigkeit der Streitkräfte.

17. Die teilnehmenden Institutionen warnten vor den Gefahren eines repressiven Verhaltens in den Streitkräften, welches auf Methoden wie Gewalt, Einschüchterung, Erniedrigung, Isolierung und Kontrolle beruht. Solche Praktiken beeinträchtigen nicht nur die Rechte und das Wohlergehen der Soldatinnen und Soldaten, sondern tragen auch zur Aushöhlung der militärischen Einsatzbereitschaft bei.



18. Die teilnehmenden Institutionen stellten fest, dass informelle soziale Praktiken wie z.B. das Schikanieren weitreichendere Auswirkungen haben können, da sie, wenn sie Verbreitung finden, eine Kultur des Missbrauchs fördern können.

19. Die teilnehmenden Institutionen stellten fest, dass Ombudsinstitutionen:

- a. zur Vorbeugung von Schikanen und anderen Formen des Missbrauchs beitragen können, indem sie z.B. thematische Berichte über Einführungspraktiken in den Streitkräften herausgeben oder Aufklärungskampagnen durchführen;
- b. dafür sorgen können, dass die Soldatinnen und Soldaten wissen, an wen sie sich wenden können, wenn sie von einem solchen Verhalten betroffen sind, indem sie beispielsweise spezielle Aufklärungskampagnen für Rekruten starten;
- c. eine wichtige Rolle bei der Beseitigung der Kultur der Straflosigkeit in Bezug auf Schikanen und ähnliche Formen des Missbrauchs spielen können, indem sie beispielsweise die ihnen zur Kenntnis gebrachten Fälle untersuchen.

Auswirkungen von COVID-19 auf Ombudsinstitutionen

20. Die teilnehmenden Institutionen stellten fest, dass die Einrichtungen, die sie vertreten, zwar unterschiedliche Mandate haben und sich jeweils in einer anderen Situation befinden können, dass sich COVID-19 aber in ähnlicher Weise auf sie ausgewirkt hat.

21. Die teilnehmenden Institutionen betonten die Wiederaufnahme von planmäßigen oder außerplanmäßigen Prüfbesuchen bei militärischen Einrichtungen im In- und Ausland.

22. Die teilnehmenden Institutionen betonten die besondere Notwendigkeit, Prüfbesuche bei im Ausland stationierten Streitkräften durchzuführen, da:

- a. das ins Ausland entsandte Personal der Streitkräfte offene und effiziente Kanäle vorfinden sollte, um Bedenken hinsichtlich seines Status, seiner Dienstbedingungen und anderer Fragen vorzubringen, insbesondere während der COVID-19 Pandemie;
- b. COVID-19 nicht die Möglichkeit der örtlichen Bevölkerung beeinträchtigen sollte, sich über das Verhalten der internationalen Streitkräfte vor Ort zu beschweren;
- c. erwartet wird, dass der Auslandseinsatz während der COVID-19 Pandemie zu einer Zunahme der psychischen Probleme der Soldatinnen und Soldaten führen wird, insbesondere aufgrund der Unmöglichkeit, während des Auslandseinsatzes Urlaubstage zu nehmen, der längeren Trennung von ihren Familien und anderer isolationsbedingter Probleme.



23. Die teilnehmenden Institutionen betonten, wie wichtig es ist, die Fähigkeit der Ombudsinstitutionen zu stärken, ihrer Aufgabe in einem digitalen Umfeld effizient nachzugehen, was auch ihre Widerstandsfähigkeit gegenüber künftigen ähnlichen Krisen erhöht.

24. Die teilnehmenden Institutionen bekräftigten, wie wichtig die Unabhängigkeit der Ombudsinstitutionen ist, um sicherzustellen, dass sie ihr Mandat während der COVID-19 Pandemie wirksam ausüben können. Welche Maßnahmen die Regierungen auch immer zur Bekämpfung der Pandemie einführen, sie dürfen die Fähigkeit der Ombudsinstitutionen zur Erfüllung ihres Mandats nicht beeinträchtigen.

Schlussfolgerungen

25. ICOAF ist eine Plattform für den Austausch von Informationen, bewährten Verfahren und Erfahrungen zwischen den ICOAF-Partnereinrichtungen. In der Erkenntnis, dass die ICOAF wächst – und dass die 13ICOAF mit über 120 Teilnehmerinnen und Teilnehmer, welche fast 40 Ombudsinstitutionen aus 30 Ländern vertraten, in der Tat ein Beweis dafür ist – fordert sie DCAF auf, künftige Möglichkeiten zur Stärkung einer wirksamen Zusammenarbeit zu prüfen.

26. Die teilnehmenden Institutionen fordern DCAF auf, seine Bemühungen um die Unterstützung der einzelnen teilnehmenden Einrichtungen, insbesondere durch Übungen zum Aufbau von Kapazitäten und maßgeschneiderte Handlungsanleitungen, fortzusetzen.

27. Die teilnehmenden Institutionen begrüßen die Resolution über eine verstärkte internationale Partnerschaft der Ombudsinstitutionen für die Streitkräfte und den begleitenden Aktionsplan 2022 als Umsetzung einer vielversprechenden Initiative zur Stärkung der Zusammenarbeit der Ombudsinstitutionen im internationalen Kontext. Die teilnehmenden Institutionen ersuchen DCAF, weiterhin zu prüfen, wie der internationale Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen Ombudsinstitutionen weiter verbessert werden kann, wobei gleichzeitig die Besonderheiten der nationalen rechtlichen und institutionellen Rahmenbedingungen der Ombudsinstitutionen zu berücksichtigen sind.

28. ICOAF ist weiterhin eine nützliche Plattform zur Förderung des Dialogs zwischen Ombudsinstitutionen und zur Stärkung ihrer Zusammenarbeit und Netzwerke. Künftige Konferenzen werden diese Zusammenarbeit weiter ausbauen und vertiefen.

29. ICOAF bleibt offen für einschlägige Einrichtungen aus Ländern, die nicht an den vorherigen Konferenzen teilgenommen haben.

30. Die 14ICOAF wird im Oktober 2022 in Oslo, Norwegen, stattfinden.



Resolution zur verstärkten internationalen Partnerschaft der Ombudsinstitutionen für die Streitkräfte

Das globale Sicherheitsumfeld hat sich in den letzten Jahren tiefgreifend verändert – eine Entwicklung, die sich fortsetzt. Die militärische Zusammenarbeit zwischen Nationen hat stark zugenommen, sowohl innerhalb als auch außerhalb von Bündnissen. Schon heute arbeiten die Streitkräfte verschiedener Länder zusammen, zum Beispiel bei internationalen Einsätzen, in internationalen Führungsstäben und in bi- und multinationalen Verbänden.

Im Rahmen einer solchen Zusammenarbeit kann es zu Spannungen zwischen Militärangehörigen aus verschiedenen Nationen kommen. Probleme können sich aus den unterschiedlichen rechtlichen Bestimmungen der einzelnen Staaten ergeben. Eine Reihe weiterer grundsätzlicher Fragen ist denkbar.

Ombudsinstitutionen für die Streitkräfte können dazu beitragen, Missstände im Zusammenhang mit internationalen Einsätzen, Übungen, internationalen Hauptquartieren und anderen Formen der institutionalisierten internationalen Zusammenarbeit der Streitkräfte zu beheben.

Die unterzeichnenden Einrichtungen vereinbaren daher, ihre Zusammenarbeit in den folgenden Bereichen zu intensivieren:

1. Die Ombudsinstitutionen werden, soweit erforderlich, in Streitfällen gemeinsam nach Lösungen suchen.
2. Sie informieren einander über geplante Besuche bei Truppen in internationalen Einsätzen und über die daraus gewonnenen Erkenntnisse.
3. Sie berichten einander über die Probleme, die ihnen im Rahmen der militärischen Zusammenarbeit ihrer Nationen bekannt geworden sind.
4. Die Ombudsinstitutionen informieren die Streitkräfte und andere relevante Institutionen auf nationaler und internationaler Ebene über ihre verstärkte Zusammenarbeit.
5. Die Ombudsinstitutionen fordern DCAF - Geneva Centre for Security Sector Governance auf, ihre verstärkte internationale Partnerschaft zu fördern.
6. Die Ombudsinstitutionen nehmen jährliche Aktionspläne zur Umsetzung dieser EntschlieÙung an.

Die Ombudsinstitutionen stellen sicher, dass diese EntschlieÙung national und international bekannt gemacht wird.

22. Oktober 2021

(Anmerkung: Originaltext in englischer Sprache.)



IX.4 Bildteil

Sitzungen.....	58
Antrittsbesuche.....	60
Jahresbericht 2020	61
Prüfbesuche	62
Internationale Zusammenarbeit.....	65
Tagung und Jahresempfang	66
Arbeitsgespräch bei Bundespräsident Dr. Alexander Van der Bellen.....	67

Sitzungen



Die neue Funktionsperiode der Parlamentarischen Bundesheerkommission begann am 1. Jänner 2021 und endet am 31. Dezember 2026.



Die konstituierende Sitzung der neuen Funktionsperiode fand am 23. Februar 2021 im Parlament statt.

Sitzungen



Der amtsführende Vorsitzende PBHK Abg.z.NR Mag. Friedrich Ofenauer hieß Generalsekretär Mag. Dieter Kandlhofer erstmals als beratendes Organ in der 565. Kommissionssitzung am 6. Juli 2021 in der Hofburg willkommen.



Der Milizbeauftragte des Bundesheeres GenMjr Mag. Erwin Hameseder stellte dem Präsidium der Parlamentarischen Bundesheerkommission am 20. Mai 2021 seinen Jahresbericht 2020 im Parlament vor.

Antrittsbesuche



Im Rahmen des Antrittsbesuchs durch das Präsidium der Parlamentarischen Bundesheerkommission am 15. Februar 2021 wurde der Jahresbericht an den Präsidenten des Nationalrates Mag. Wolfgang Sobotka im Parlament übergeben.



Am 22. Februar 2021 fand der Antrittsbesuch des Präsidiums der Parlamentarischen Bundesheerkommission bei der Bundesministerin für Landesverteidigung Mag. Klaudia Tanner statt.

Jahresbericht 2020



Am 23. März 2021 fand eine Pressekonferenz des Präsidiums der Parlamentarischen Bundesheerkommission zum Jahresbericht 2020 im Parlament statt.



Die Behandlung des Jahresberichts 2020 im Landesverteidigungsausschuss erfolgte am 6. Oktober 2021.

Prüfbesuche



Das Präsidium der Parlamentarischen Bundesheerkommission führte beim Assistenzeinsatz COVID-19 am 2. Februar 2021 in Graz eine Überprüfung vor Ort durch.



Das Präsidium der Parlamentarischen Bundesheerkommission während einer Überprüfung vor Ort beim Assistenzeinsatz COVID-19 am 15. Februar 2021 in Bruckneudorf.

Prüfbesuche



Die Parlamentarische Bundesheerkommission führte am 12. Mai 2021 einen Prüfbesuch an der Heeresunteroffiziersakademie in Enns durch.



Am 22. Juni 2021 führte die Parlamentarische Bundesheerkommission einen Prüfbesuch an der Theresianischen Militärakademie in Wiener Neustadt durch.

Prüfbesuche



Überprüfung vor Ort an der Heereslogistikschiele in Wien am 11. Mai 2021 zum Thema Verpflegungssysteme des Bundesheeres.



Die Parlamentarische Bundesheerkommission informierte sich am 15. September 2021 im Rahmen eines Prüfbesuchs beim Jagdkommando über die Aufgaben und Herausforderungen in den Bereichen Personal, Ausbildung, Ausrüstung und Infrastruktur.

Internationale Zusammenarbeit



Gemeinsame virtuelle Teilnahme des aVS PBHK Abg.z.NR Mag. Friedrich Ofenauer und der Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages Dr. Eva Högl an der 13ICOAF – hybrid in Canberra – am 19. Oktober 2021.



Meinungs- und Erfahrungsaustausch zwischen dem Präsidium der Parlamentarischen Bundeswehrkommission und der Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages Dr. Eva Högl am 19. Oktober 2021 in Wien.

Tagung und Jahresempfang

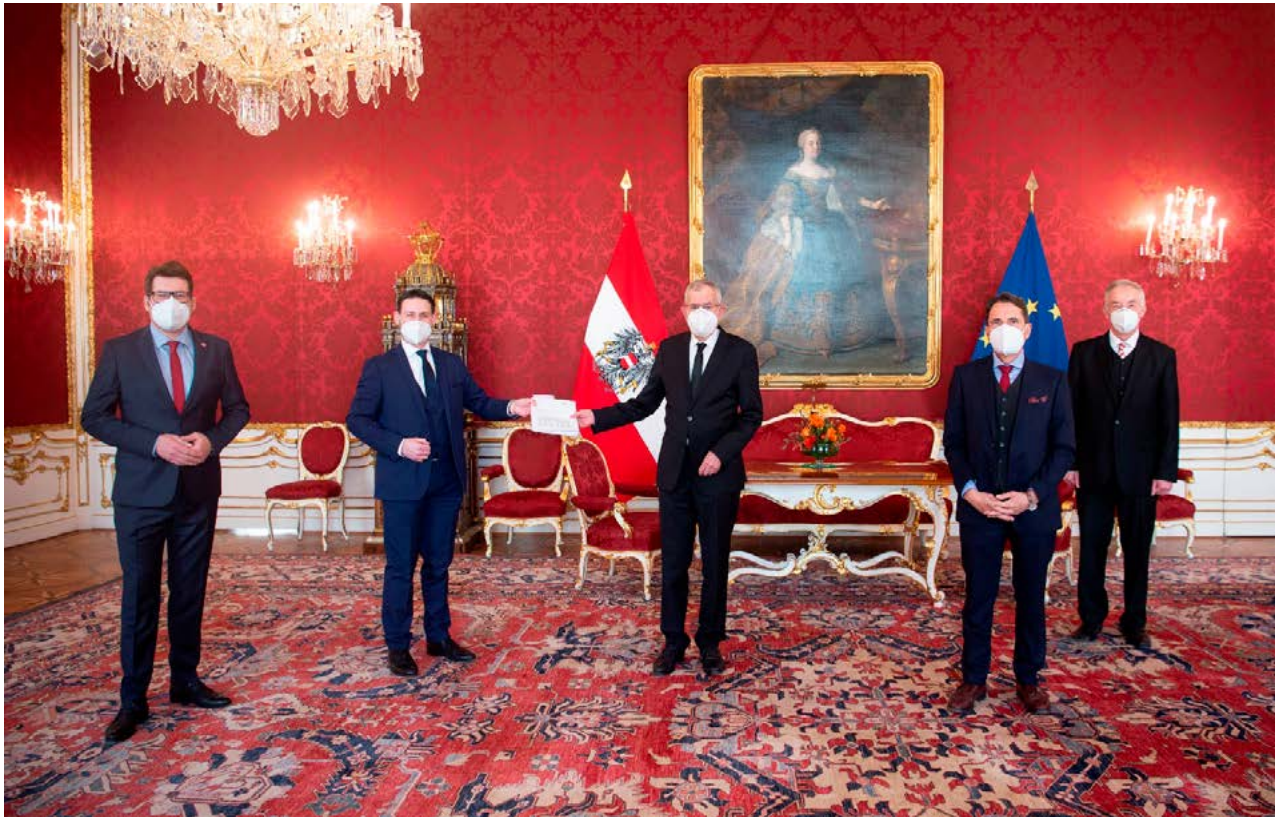


Am 11. Oktober 2021 fand die Tagung der Parlamentarischen Bundesheerkommission an der Landesverteidigungsakademie statt. Verteidigungsministerin Mag. Klaudia Tanner informierte über die Neuausrichtung des Ressorts, die Vorhaben und Aufgaben des Bundesheeres und beantwortete die Fragen der Kommission.



Jahresempfang am 15. November 2021; v.l.n.r.: Chef des Generalstabes Gen Mag. Robert Brieger, VS PBHK Abg.z.NR Robert Laimer, aVS PBHK Abg.z.NR Mag. Friedrich Ofenauer, Generalsekretär des BMLV Mag. Dieter Kandlhofer, VS PBHK Abg.z.NR Dr. Reinhard Bösch, Leiter BürPBHK MinR Mag. Karl Schneemann.

Arbeitsgespräch bei Bundespräsident Dr. Alexander Van der Bellen



Bundespräsident Dr. Alexander Van der Bellen empfing die Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission am 23. Februar 2021 in der Präsidentschaftskanzlei.